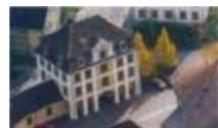


Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten

(Berufliche Schulen und Gymnasium)



Leitfaden zum Referendariat (gymnasial)

St.-Longinus-Str. 3,
88250 Weingarten
Tel: 0751/501-8490
Axel.Goy@seminar-bsgym-wgt.kv.bwl.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Zur Begrüßung | 4 |
| (1) Allgemeine Informationen zum SAFL Weingarten | 5 |
| 1.1 Unser Leitbild | 5 |
| 1.2 Lage des Seminars..... | 7 |
| 1.3 Wichtige Abkürzungen | 10 |
| 1.4 Erkrankung | 10 |
| (2) Der erste Ausbildungsabschnitt (1. Halbjahr) | 11 |
| 2.1 Das Referendariat im Überblick | 11 |
| 2.2 Ankommen am Seminar – Kompaktphase I | 12 |
| 2.3 Fachsitzungen am Seminar | 12 |
| 2.4 Der Start an der Schule | 13 |
| 2.5 Lehraufträge im ersten Ausbildungsabschnitt | 13 |
| 2.6 Zusatzqualifikationen | 17 |
| 2.6.1 Freiwillige Zusatzqualifikation: Deutsch als Zweitsprache (DaZ)..... | 17 |
| 2.6.2 Freiwillige Zusatzqualifikation: Bilinguale Ausbildung..... | 18 |
| 2.6.3 Freiwillige Zusatzqualifikation: IuM (Informatik und Medienbildung)..... | 19 |
| 2.6.4 NIT-Zusatzqualifikation: verpflichtend für Naturwissenschaftler*innen | 20 |
| 2.7 Beratende Unterrichtsbesuche | 21 |
| 2.8 Ausbildungsgespräch(e) | 21 |
| 2.9 Was uns wichtig ist, was uns auszeichnet..... | 23 |
| 2.9.1 Inklusion als Baustein der Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt ... | 23 |
| 2.9.2 Theaterpädagogik als Baustein der Gesundheitsförderung | 23 |
| 2.9.3 Filmdidaktik als Baustein der Medienbildung | 24 |
| 2.9.4 Die Leitperspektivenwoche – Kompaktphase II | 25 |
| 2.9.5 Fit für den eigenständigen Unterricht – Kompaktphase III | 26 |
| 2.9.6 Kompakttag Kommunikative Kompetenzen | 26 |
| 2.9.7 Poetry-Slam-Workshop..... | 27 |
| 2.9.8 Hospitation an einer GMS oder BS | 28 |

| | |
|---|-----------|
| (3) Der zweite Ausbildungsabschnitt (2. und 3. Halbjahr) | 29 |
| 3.1 Das zweite Halbjahr..... | 29 |
| 3.1.1 Der kontinuierlich selbstständige Unterricht | 29 |
| 3.1.2 Der befristete selbstständige Unterricht | 30 |
| 3.1.3 Sonderfall: Ausbildung in einem Dritt Fach..... | 31 |
| 3.2 Das dritte Halbjahr – die abschließende Staatsprüfung..... | 32 |
| 3.2.1 Die Prüfungsteile im Überblick | 33 |
| 3.2.2 Die unterrichtspraktischen Prüfungen..... | 34 |
| • Verteilung der unterrichtspraktischen Prüfungen..... | 35 |
| • Einstündige Fächer..... | 36 |
| • Bilinguale unterrichtspraktische Prüfung | 36 |
| • Mindestgruppengröße | 37 |
| • Unterrichten in sogenannten „Klappklassen“ | 37 |
| • Themenverteilungsplan | 38 |
| • Krankheit während der Lehrprobenphase | 39 |
| • Unterrichtspraktische Prüfungen und Parallelklassen | 39 |
| • Mindeststundenzahl | 39 |
| • Vertiefungs- und Differenzierungsstunden | 40 |
| • Ankündigung einer unterrichtspraktischen Prüfung | 40 |
| • Dauer der unterrichtspraktischen Prüfungen – Doppelstunden | 41 |
| • Unterrichtsentwurf zur unterrichtspraktischen Prüfung..... | 42 |
| • Verspätung und Ausfall durch Krankheit | 43 |
| • Nach der unterrichtspraktischen Prüfung | 43 |
| 3.2.3 Die mündlichen Prüfungen (Kolloquien)..... | 44 |
| 3.2.4 Die Prüfungen im zeitlichen Überblick | 47 |
| 3.2.5 Leistungsziffer nach § 24 GymPO | 48 |
| 3.2.6 Freie Tage vor Prüfungen..... | 48 |

Zur Begrüßung

Liebe Referendar*innen,

im Namen aller Mitarbeiter*innen des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten heiße ich Sie recht herzlich willkommen.

Dieser Leitfaden soll Ihnen eine praxisnahe Hilfestellung für Ihre Arbeit liefern. **Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (Gymnasiallehramtsprüfungsordnung – kurz: GymPO) bildet dabei die Grundlage¹.**

Was erwartet Sie in den kommenden 15 Monaten, was sind unsere Ziele? Wir wollen Sie durch Professionalisierung und Persönlichkeitsbildung auf die Anforderungen des Lehrberufs vorbereiten: mit fachlichem, fachdidaktischem, pädagogisch-psychologischem und rechtlich-institutionellem Wissen, durch Beobachtung, durch Reflexion von Erfahrungen und durch Training. Insgesamt wollen wir Sie zu einem Unterrichtskonzept hinführen, das Schüler*innen vielseitig anspricht, indem es ...

- (1.) sie intellektuell fordert und fördert,
- (2.) sie emotional berührt,
- (3.) ihnen Möglichkeiten zu Initiative und Handeln gibt.

Diese Elemente sollten – in unterschiedlicher Akzentuierung – leitmotivisch über jeder Unterrichtsstunde stehen.

Darüber hinaus wollen wir Ihnen deutliche Impulse zur Persönlichkeitsbildung geben²:

- Wir wollen Sie im Bereich der Berufsethik dabei unterstützen, Ihre Einstellung zum Fach, zu den Schüler*innen, zu den Aufgaben im Lehrberuf und zu sich selbst zu reflektieren und Ihr diesbezügliches Profil zu schärfen.
- Wir wollen Ihre Offenheit und die Bereitschaft für neue Sicht- und Vorgehensweisen durch kreativ-künstlerische Übungen und Projekte fördern.
- Durch intensives Feedback und individuelle Beratung wollen wir Ihnen helfen, Ihre Persönlichkeitsstrukturen immer besser kennenzulernen, und Sie dazu ermutigen, Ihre Potenziale auszuschöpfen und wichtige Dispositionen und Kompetenzen weiter zu entwickeln: für die Bewältigung der Arbeit am Schreibtisch, für die Interaktion mit den Schüler*innen und für die Kooperation im Kollegium und mit anderen Ausbildungspartnern.

In diesem Sinne grüßt Sie herzlich
der Leiter der gymnasialen Abteilung

Axel Goy

¹ Die GymPO finden Sie hier: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-GymLehrPrOBW2016rahmen>

² Vielfältige Anregungen finden Sie auch auf unserer [Seminarhomepage](#) und im Kurs „Referendariat (gymnasial)“ auf unserer seminarinternen [Lernplattform „Moodle“](#).

(1) Allgemeine Informationen zum SAFL Weingarten

1.1 Unser Leitbild



Fokus „Ausbildung und Fortbildung“

Wir gestalten die Beziehungen im Ausbildungs- und Fortbildungskontext wertschätzend, kooperativ und authentisch; die Übernahme von Verantwortung wollen wir modellhaft vorleben. Professionelles Handeln im Lehrberuf ermöglichen wir durch eine wissenschaftsbasierte und praxisorientierte Aus- und Fortbildung; dies schließt die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen ein.

Dieser Orientierungsrahmen wird verwirklicht in folgenden strategischen Handlungsfeldern:

- **SHF1: Wissenschafts- und Praxisorientierung**
Wir richten unsere fachdidaktische und pädagogisch-psychologische Qualifizierung an den Bedürfnissen des Unterrichtsalltags wie auch am aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung aus und streben unter Einbindung der Ausbildungsschulen eine konsequente Theorie-Praxis-Verzahnung an.
- **SHF2: Persönlichkeitsentwicklung**
Wir sehen die Entwicklung der professionellen Rolle im Einklang mit der eigenen Persönlichkeit, die Stärkung von Resilienz sowie die Übernahme von Verantwortung für sich selbst und für andere als zentrale Anliegen.
- **SHF3: Beziehungsgestaltung**
Wir berücksichtigen in unserem pädagogischen Handeln die Bedeutung von sozialen Beziehungen für Lernprozesse; dies schließt die Bedürfnisse und Potenziale der Lernenden ein und erfordert das Zusammenwirken aller Akteure im Wirkungsfeld Schule.
- **SHF4: Lebenslanges Lernen**
Wir gestalten die Lehr-Lern-Prozesse so, dass sie auf lebenslanges Lernen abzielen, um den sich verändernden Herausforderungen der modernen Gesellschaft begegnen zu können.

Fokus „Organisation“

Wir optimieren die Prozesse innerhalb des Seminars und verstehen uns als lernende Organisation. Die Seminarstrukturen wollen wir durch eine unterstützende Organisations- und Kommunikationskultur konstruktiv und nachhaltig weiterentwickeln.

Dieser Orientierungsrahmen wird verwirklicht in folgenden strategischen Handlungsfeldern:

- **SHF5: Effektivität**
Wir gewährleisten die Effektivität von Arbeitsabläufen ebenso wie eine zeitgemäße Infrastruktur und Sachausstattung, die aktuellen Anforderungen an einen modernen und funktionalen Arbeitsplatz in der Lehrkräftebildung genügen.
- **SHF6: Personalentwicklung**
Wir gewährleisten eine hohe Qualität der Ausbildung durch eine vorausschauende, zeitgemäße Personalentwicklung, durch fortlaufende Weiterbildung des Ausbildungspersonals und kontinuierliche Anpassung an gesellschaftliche und bildungspolitische Erfordernisse.

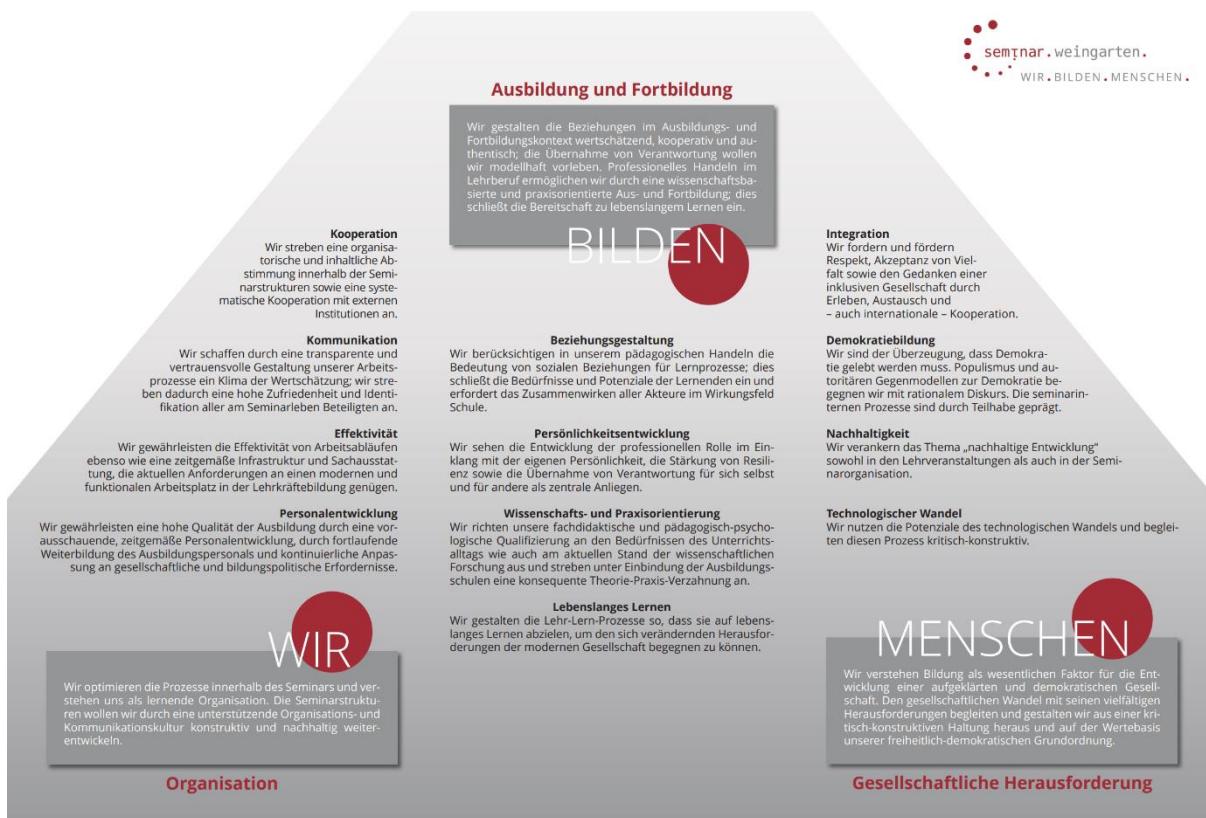
- **SHF7: Kommunikation**
Wir schaffen durch eine transparente und vertrauensvolle Gestaltung unserer Arbeitsprozesse ein Klima der Wertschätzung; wir streben dadurch eine hohe Zufriedenheit und Identifikation aller am Seminarleben Beteiligten an.
- **SHF8: Kooperation**
Wir streben eine organisatorische und inhaltliche Abstimmung innerhalb der Seminarstrukturen sowie eine systematische Kooperation mit externen Institutionen an.

Fokus „Gesellschaftliche Herausforderungen“

Wir verstehen Bildung als wesentlichen Faktor für die Entwicklung einer aufgeklärten und demokratischen Gesellschaft. Den gesellschaftlichen Wandel mit seinen vielfältigen Herausforderungen begleiten und gestalten wir aus einer kritisch-konstruktiven Haltung heraus und auf der Wertebasis unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

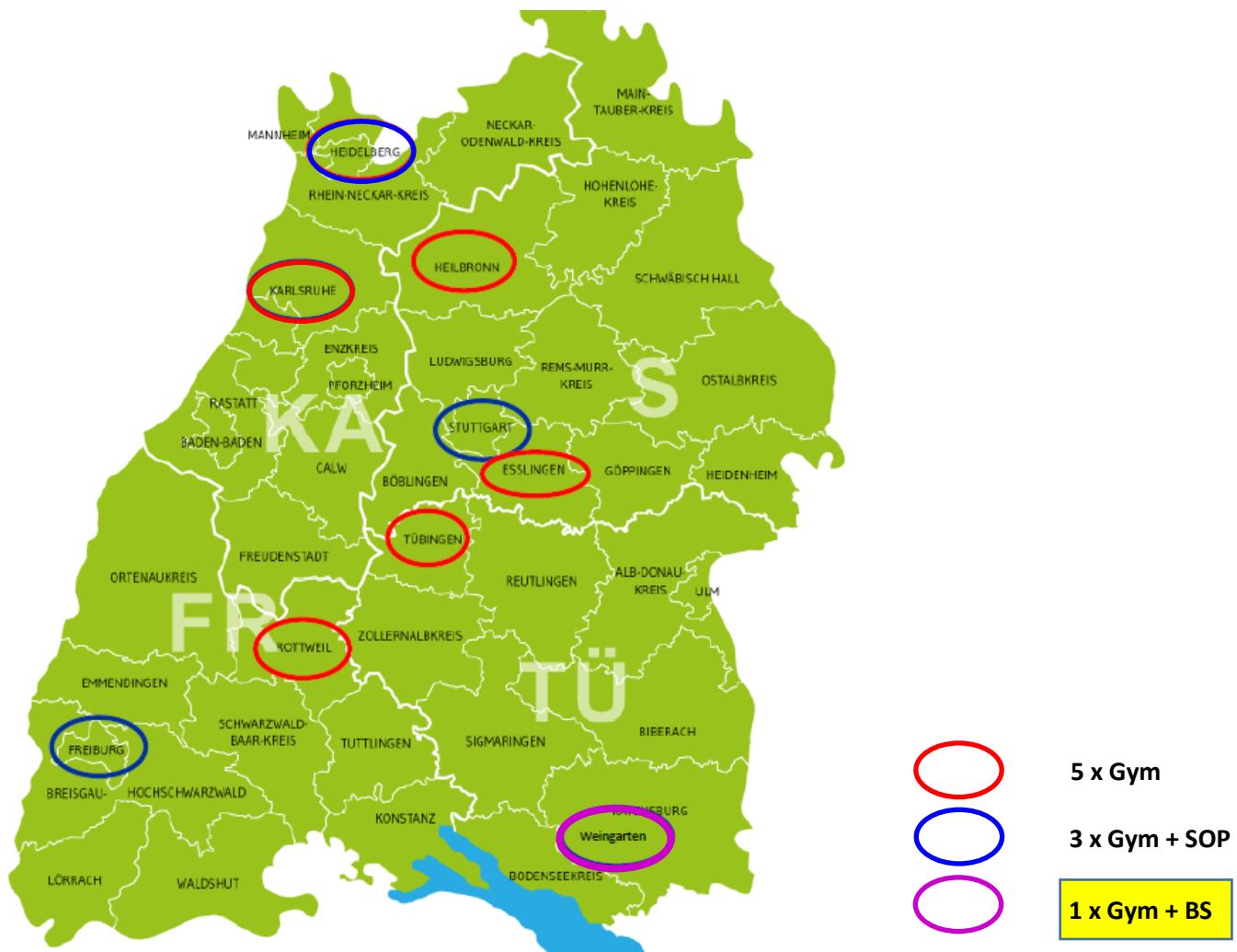
Dieser Orientierungsrahmen wird verwirklicht in folgenden strategischen Handlungsfeldern:

- **SHF9: Demokratiebildung**
Wir sind der Überzeugung, dass Demokratie gelebt werden muss. Populismus und autoritären Gegenmodellen zur Demokratie begegnen wir mit rationalem Diskurs. Die seminarinternen Prozesse sind durch Teilhabe geprägt.
- **SHF10: Nachhaltigkeit**
Wir verankern das Thema „nachhaltige Entwicklung“ sowohl in den Lehrveranstaltungen als auch in der Seminarorganisation.
- **SHF11: Integration**
Wir fordern und fördern Respekt, Akzeptanz von Vielfalt sowie den Gedanken einer inklusiven Gesellschaft durch Erleben, Austausch und – auch internationale – Kooperation.
- **SHF 12: Technologischer Wandel**
Wir nutzen die Potenziale des technologischen Wandels und begleiten diesen Prozess kritisch-konstruktiv.



1.2 Lage des Seminars

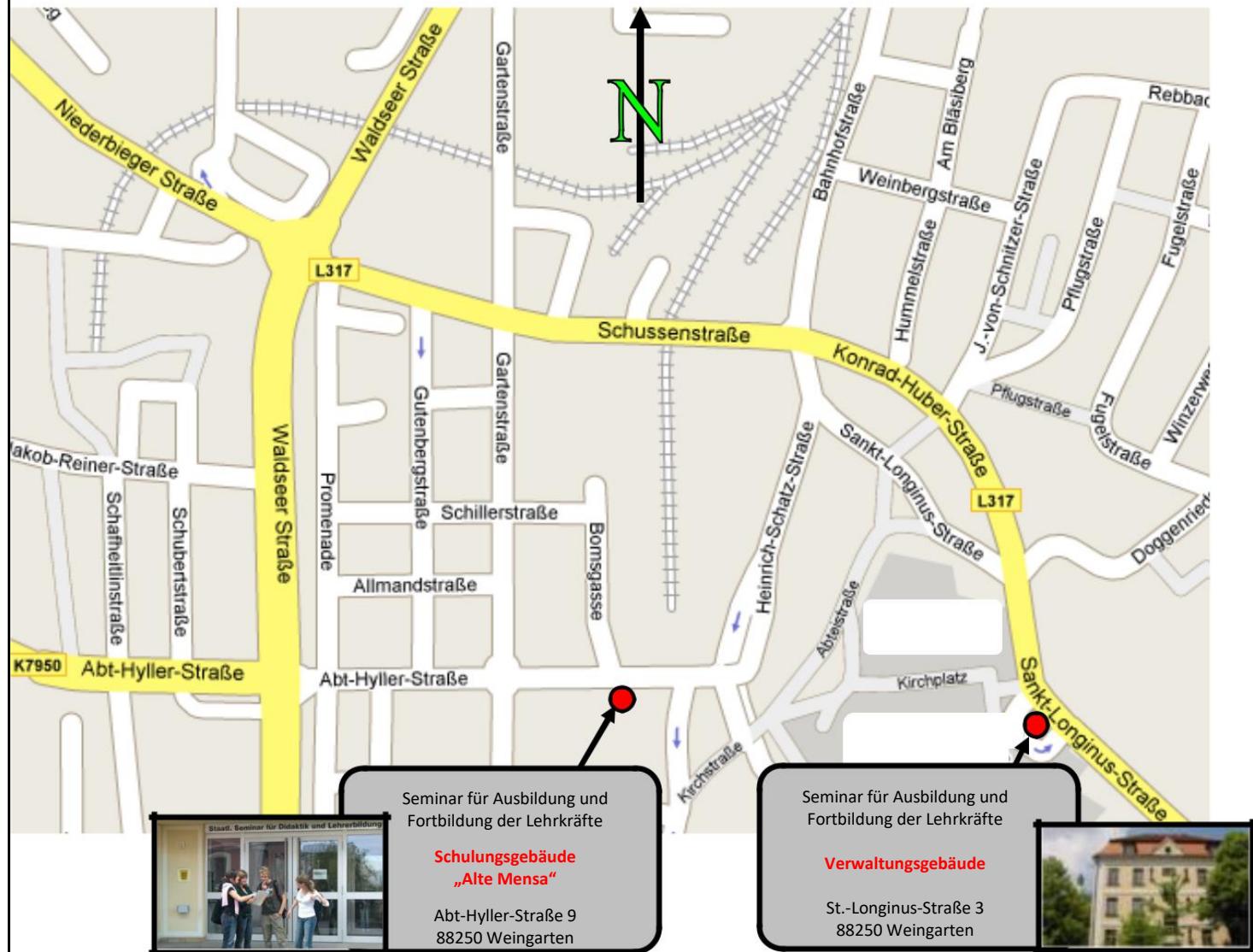
Das Seminar Weingarten – eines von neun gymnasialen Seminaren...



Das **Seminar Weingarten** – Schulstandorte im Einzugsgebiet unseres Flächenseminars...



Das Seminar Weingarten – unsere Liegenschaften...



1.3 Wichtige Abkürzungen

| | |
|--------------|---|
| APR | Ausbildungspersonalrat |
| GymPO | Gymnasiallehramtsprüfungsordnung (Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium vom 3. November 2015 (aktualisierte Fassung vom 10.10.2023) ³ |
| KM | Ministerium für Kultus, Jugend und Sport |
| LBV | Landesamt für Besoldung und Versorgung |
| LLPA | Landeslehrerprüfungsamt (zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit Prüfungen) |
| RPTÜ | Regierungspräsidium Tübingen (personalführend zuständig für alle Fragen zum Referendariat) ⁴ |
| ZSL | Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (Koordination der Lehreraus- und -fortbildung) |

Bitte beachten Sie folgende für Sie geltende Festlegungen:

Dienststelle = Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten

Dienstort = Schulort

Vorgesetzter = Leitung des Seminars

Arbeitgeber = Regierungspräsidium Tübingen

Dienstweg (bei Schriftwechsel): „Über die Leitung des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten an ... (RPT, LLPA, KM)“

1.4 Erkrankung

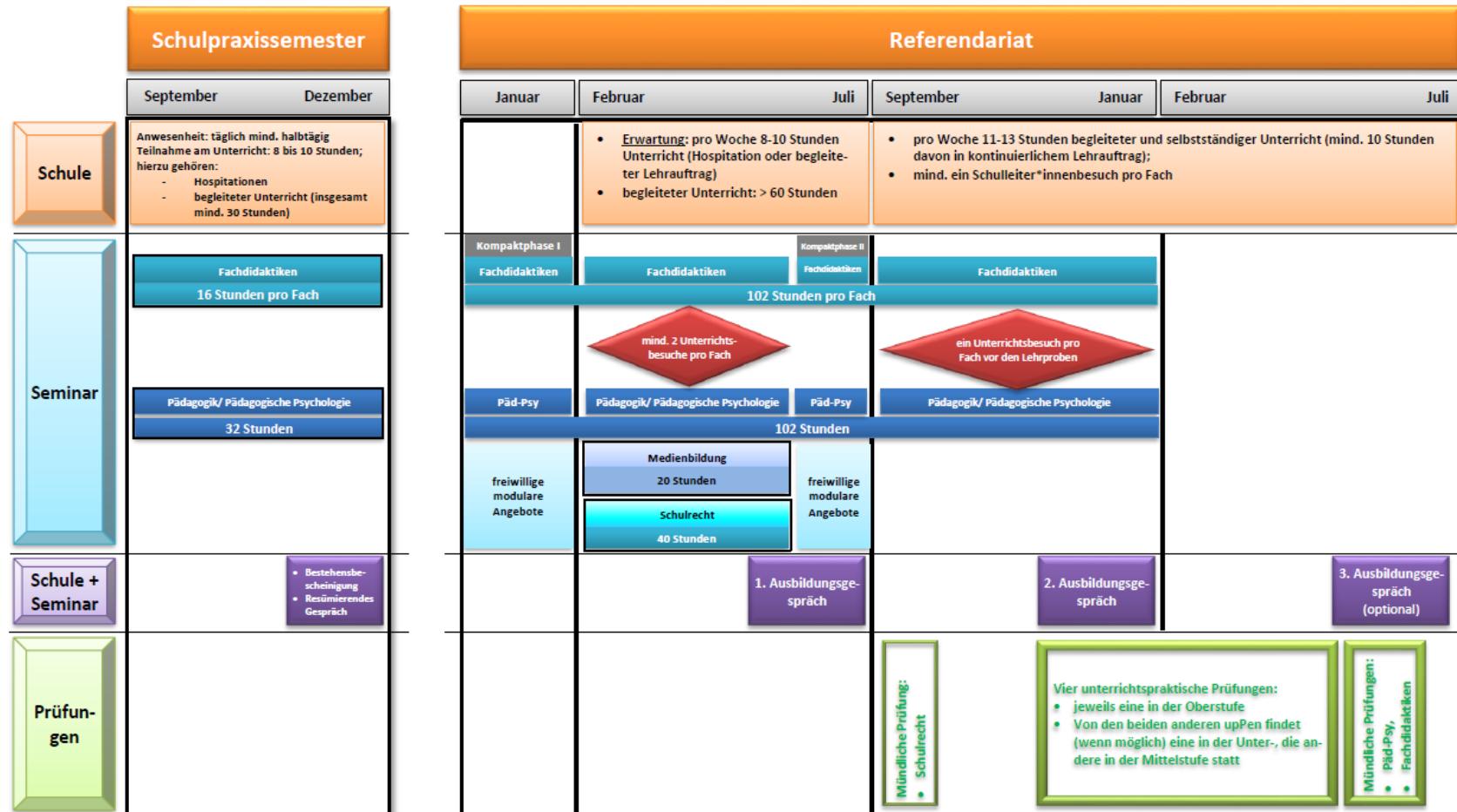
Teilen Sie eine Erkrankung bitte umgehend dem Sekretariat des Seminars und der Schule (im Prüfungsfall auch der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes beim Regierungspräsidium, siehe Kapitel 3.2.1) mit. Bei einer Erkrankungsdauer von mehr als drei Tagen bei Beschäftigten und fünf Tagen bei Beamtinnen bzw. Beamten benötigt das Seminar eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Für die Berechnung sind die Kalendertage, nicht die Arbeitstage entscheidend. Für Beschäftigte wie für Beamte gilt: Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung schon früher zu verlangen. Von dieser Möglichkeit wird beispielsweise bei häufigen kurzen oder regelmäßigen Erkrankungen im Einzelfall Gebrauch gemacht. Die erste vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung soll inhaltlich die gesamte bisherige Dauer der Krankheit umfassen und eine Aussage über die voraussichtliche Dauer enthalten. Wenn die Erkrankung länger dauert, sind entsprechende Folgebescheinigungen vorzulegen.

³ <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-GymLehrPrOBW2016rahmen>

⁴ Referat 73: Ansprechpartner Vorbereitungsdienst allgemeinbildende Gymnasium: (A-K) Frau Scherb 07071/757-2068 simone.scherb@rpt.bwl.de (L-Z) Frau Keller 07071/757-2161 ramona.keller@rpt.bwl.de (Sprechzeiten: Dienstag u. Donnerstag 09.00 -11.00 Uhr)

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt (1. Halbjahr)

2.1 Das Referendariat im Überblick



2.2 Ankommen am Seminar – Kompaktphase I

Ihr Start ist **am ersten Schultag des neuen Kalenderjahres** in Weingarten. Sie werden an diesem Tag vereidigt und bekommen Ihre Ernennungskunde zum Beamten/zur Beamtin auf Widerruf.

In Einführungsveranstaltungen erhalten Sie außerdem die zu Beginn notwendigen Informationen und eine erste Einführung in die Seminarorganisation und die Gymnasiallehramtsprüfungsordnung (GymPO).⁵ Sie erhalten Einblicke in das Prozedere bei der Reisekostenabrechnung, zudem besuchen Sie die Vorstellung der Schwerbehindertenvertretung und weiterer Beratungsangebote sowie die Vorstellungen der Berufsverbände „Philologenverband“ (PhV) und „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft“ (GEW). Sogenannte Jahrbücher, die Ihnen im Rahmen der Informationsveranstaltung kostenlos überreicht werden bzw. die Sie bestellen können, sind Grundlage der Veranstaltung „Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht“ (SR).

In den ersten drei Wochen Ihres Referendariats werden Sie jeweils ganztägig am Seminar in Ihre Arbeit eingeführt. In dieser sogenannten Kompaktphase I (auch „Vorkurs“ genannt) beginnen die Fachsitzungen in Ihren Unterrichtsfächern (Kapitel 2.6) sowie die Veranstaltungen in „Pädagogik/Pädagogische Psychologie“; zudem können und sollen Sie zusätzliche Module zu diversen Themen besuchen. Viele von diesen verfolgen das Ziel, dass Sie gut in Weingarten und dem neuen Abschnitt Ihrer Ausbildung zur Lehrkraft ankommen, sich gegenseitig kennenlernen und Kontakte knüpfen können. Ebenfalls integriert in diese Kompaktphase sind Informationen über Beihilfe und Krankenversicherung sowie Schulbuchverlagsvorstellungen, schließlich die Möglichkeit zum Austausch mit dem Ausbildungspersonalrat (APR) Ihres Vorgängerjahrgangs am Seminar.

Zwei Monate nach Ihrer Vereidigung (also zum 01. März) sollen Ihre Vertreter*innen im APR gewählt sein; hierzu muss vorher aus Ihren Reihen ein Wahlvorstand gebildet werden, der die Wahl organisiert und selbstständig durchführt.

2.3 Fachsitzungen am Seminar

Mit diesem Begriff sind die für Sie zentralen „Veranstaltungen zur Didaktik und Methodik der Unterrichtsfächer“ gemeint, die Sie bis kurz vor Beginn Ihrer unterrichtspraktischen Prüfungen (beginnend am Ende des zweiten Halbjahrs Ihrer Ausbildung) begleiten werden. Kurz gesagt, erfahren Sie hier fachdidaktische Hintergründe zu den Inhalten jeder Klassenstufe (Didaktik) und wie Sie diese altersangemessen (Methodik) unterrichten können.

Die Termine der Fachsitzungen für die jeweiligen Fächer können Sie dem Kalender entnehmen. Die Veranstaltungen finden in der Regel nachmittags im vierzehntägigen Rhythmus in der „Alten Mensa“ oder an einer Ausbildungsschule statt, ebenso die teilweise verpflichtende Zusatzausbildung im Fach Naturwissenschaft, Informatik, Technik (**NIT**) (Kap. 2.6.4).

⁵ Ihre Ausbildung basiert auf der GymPO und den Ausbildungsplänen, die vom Kultusministerium herausgegeben wurden. Sie finden diese [hier](#).

Den aktuellen Terminplan für die „den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung“ finden Sie [hier](#).

Seminarmontag

Im ersten Ausbildungsabschnitt nehmen Sie jeden Montag („Seminartag“) ganztägig am Seminar an Veranstaltungen in den Fächern „**Pädagogik/Pädagogische Psychologie**“ (Päd), „**Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht**“ (SR) und „**Medienbildung**“ teil.

Zu Beginn der Ausbildung werden Sie einer Pädagogik-Gruppe zugewiesen. Ihr*e Dozent*in wird am Ende auch Ihr*e Prüfer*in sein. Auf Ihren Wunsch hin wird Ihr*e Ausbilder*in im Fach „**Pädagogik/Pädagogische Psychologie**“, sofern das zeitlich möglich ist, Sie auch im Unterricht besuchen und Sie zu allgemeinen pädagogischen Themen beraten.

Unsere Aufgabe ist es auch, Sie mit Ihren Rechten (und Pflichten) als Beamtin/Beamter vertraut zu machen. Im Fach „**Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht**“ (SR) erfahren Sie alles Wesentliche für Ihre berufliche Tätigkeit vom Amtseid bis Zeugnisnoten.

Die mündliche Prüfung in Schulrecht (20 Minuten) findet zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes Ende September/Anfang Oktober statt.

2.4 Der Start an der Schule

Nach der Kompaktphase werden Sie am Dienstag der vierten Woche (am Montag sind Sie - wie immer im ersten Ausbildungsabschnitt - am Seminar) erstmals regulär an Ihrer Ausbildungsschule sein. Für diese Zeit bereitet die jeweilige Schulleitung in der Regel ein individuelles Einführungsprogramm für Sie vor: Kennenlernen Ihrer Ansprechpartner*innen an der Schule (Schulleitung, Mentor*innen), Kennenlernen des Schulgebäudes und wichtiger Einrichtungen (Sekretariat, Bibliothek, Fachräume), evtl. Begleitung einer Schulkasse oder einer Lehrkraft durch einen ganzen Unterrittsvormittag, Beobachtung von Unterricht in Ihren Fächern auf verschiedenen Klassenstufen.

In allen Fragen, die Ihre Ausbildung an der Schule betreffen, wenden Sie sich in der Regel an den/die Ihnen zu Beginn zugewiesene*n Mentor*in oder an die Schulleitung Ihrer Ausbildungsschule.

Die Teilnahme an den **Veranstaltungen der Schule**, wie z.B. Gesamtlehrer-, Klassen-, Fachkonferenz, ggf. Elternabende, ist Pflicht, sofern es keine Überschneidungen mit Veranstaltungen des Seminars gibt.

Grundsätzlich gilt: Dienstliche Veranstaltungen des Seminars haben Vorrang vor Schulveranstaltungen.

2.5 Lehraufträge im ersten Ausbildungsabschnitt

Im ersten Ausbildungsabschnitt (Schulhalbjahr nach Beginn des Referendariats) unterrichten Sie noch nicht selbstständig, sondern unter Anleitung einer Lehrkraft, die Ihre Unterrichtsplanung mit Ihnen durchgesprochen hat, während Ihres Unterrichts hinten in der Klasse sitzt, den Unterricht beobachtet und ihn danach mit Ihnen reflektiert. Aufgrund Ihrer im Schulpraxissemester gesammelten Unterrichtserfahrung (mindestens 30 unter Anleitung gehaltene Unterrichtsstunden)

werden Sie **rasch** mit dem angeleiteten Unterrichten beginnen und als Lehrkraft vor der Klasse stehen.

Selbstverständlich werden Sie weiterhin die Gelegenheit nutzen und beobachten, wie andere Lehrkräfte ihren Unterricht gestalten. Führen Sie also neben dem von Ihnen gehaltenen Unterricht weiterhin **Hospitationen** durch. Insgesamt wird von Ihnen pro Woche die Anwesenheit in 8 bis 10 Stunden Unterricht (unter Anleitung selbst gehaltene Stunden und Hospitationsstunden zusammen) erwartet. Da hier die 60 Stunden eigenen Unterrichts (für beide Fächer) beinhaltet sind und das Halbjahr (ab Februar) aus etwa 18 Unterrichtswochen besteht, sollten Sie auf etwa 100 reine Hospitationsstunden kommen.

Die Zahl der **selbst gehaltenen Unterrichtsstunden** muss – wie erwähnt – im ersten Ausbildungsabschnitt **mindestens 60** betragen und sich angemessen auf Ihre Fächer und auf alle Stufen, auf denen das Fach unterrichtet wird, verteilen.

- Das bedeutet bei **zwei Hauptfächern**: In jedem Fach sind mindestens 30 Unterrichtsstunden zu unterrichten, möglichst gleich verteilt auf drei Unterrichtsstufen zu je 10 Stunden, bzw. auf zwei Unterrichtsstufen zu je 15 Stunden bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden.
- Das bedeutet bei einem **Hauptfach und einem Beifach**: Im Hauptfach sind 30 bis 35 Unterrichtsstunden zu unterrichten, verteilt auf drei Unterrichtsstufen zu je 10 Stunden, bzw. auf zwei Unterrichtsstufen zu je 15 Stunden bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden. Im Beifach müssen 25 bis 30 Unterrichtsstunden gehalten werden, verteilt auf zwei Unterrichtsstufen, bzw. nur in der Mittelstufe bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden. Angeleiteter Unterricht in der Oberstufe ist im Beifach wenig sinnvoll.
- Das bedeutet bei einer **freiwilligen Dreifächerkombination** (zwei Pflichtfächer, ein freiwilliges Fach durch Erweiterungsprüfung): In jedem Pflichtfach sind 30 Unterrichtsstunden zu unterrichten, möglichst verteilt auf drei Unterrichtsstufen zu je 10 Stunden, bzw. auf zwei Unterrichtsstufen zu je 15 Stunden bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden. Im freiwilligen dritten Fach sind zusätzlich insgesamt 25 Unterrichtsstunden, verteilt auf die Unterrichtsstufen, in denen das Fach unterrichtet wird, gefordert. Ein kleiner Anteil davon kann in den Anfang des zweiten Ausbildungsabschnitts gelegt werden.

In allen drei Fächern zusammen haben Sie also 85 (60 + 25) Unterrichtsstunden angeleitet zu halten.

Bei einer derartigen Dreifächerkombination legen Sie gegenüber der Seminarleitung bis zum 01.04. schriftlich fest, welche zwei Fächer Ihre Pflichtfächer sein sollen und welches das freiwillige 3. Fach ist.

Anm.: Wenn Sie sich dafür entscheiden, im Vorbereitungsdienst nicht in Ihrem dritten Fach ausgebildet werden zu wollen, können Sie nach Ihrem Referendariat, wenn Sie eine Festanstellung haben, jederzeit beim RP einen Antrag auf Ausbildung in diesem Ihrem zusätzlichen Fach stellen (für das Sie schon das Erste Staatsexamen bzw. einen Masterabschluss haben). Sie müssen dann die entsprechenden Seminarveranstaltungen besuchen und bekommen ein oder zwei Unterrichtsbesuche in diesem Fach. Danach erhalten Sie die Lehrbefähigung für das dritte Fach.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Ausbildung als Additum zu einem vollen Deputat in der Regel als sehr belastend empfunden wird, sodass eine Drittfachausbildung während des Referendariats normalerweise vorzuziehen ist.

Beachten Sie, dass auf die Einhaltung der geforderten Verteilung der gehaltenen Unterrichtsstunden bezüglich der **Oberstufe** besonderen Wert gelegt wird.

| | G 9 (neunjähriges Gymnasium) | G 8 (achtjähriges Gymnasium) |
|-------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Oberstufe | Klassen 11, 12 und 13 | Klassen 10, 11 und 12 |
| Mittelstufe | Klassen 8, 9 und 10 | Klassen 7, 8 und 9 |
| Unterstufe | Klassen 5, 6 und 7 | |

Die folgende grobe Regel kann für den Umfang eines Übungslehrauftrags in derselben Klasse gelten: Bei einem zweistündigen Fach sollte der fortlaufende Unterricht in etwa 4 bis 8, bei mehrstündigen Fächern etwa 7 bis 12 Stunden eigenen Unterricht umfassen, soweit der thematische Zusammenhang nicht eine andere Zeiteinteilung erfordert. Bitte dehnen Sie die Übungslehraufträge nicht zu sehr aus, denn Sie sollen Ihre Fähigkeiten in möglichst vielen verschiedenen Klassen trainieren.

Sie können einen Teil Ihrer Übungslehraufträge zum gleichen Thema auch in **Parallelklassen** durchführen. Gerade bei naturwissenschaftlichem Unterricht kann sich das aus schulorganisatorischen Gründen im Einzelfall so ergeben. Auch in anderen Fächern kann es sehr informativ sein, nach einer ersten Erfahrung mit der Vermittlung bestimmter Kompetenzen diese in einer Parallelklasse unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen noch einmal ganz anders zu unterrichten. Damit Sie aber ein breites Spektrum von Klassen und Unterrichtsstoff kennenlernen, ist Parallelunterricht auf maximal 5 Stunden je Fach beschränkt. Andersherum gesagt: Sie müssen mindestens 50 Stunden in verschiedenen Klassen unterrichtet haben. Der darüber hinausgehende, also insbesondere der über das Minimum von 60 Stunden hinausgehende Unterricht darf in Parallelklassen durchgeführt werden.

Im Prinzip dürfen Sie auch in der **Klasse 5** und in der **Abiturklassenstufe** unterrichten, doch nicht zu jeder Zeit. Es gibt gute sachliche und pädagogische Gründe, die Fachlehrer*innen zögern lassen, Sie mit einem Übungslehrauftrag in diesen Klassenstufen zu betrauen, und zwar in der Eingewöhnungsphase der Klasse 5 und in der Vorbereitungsphase auf das Abitur in der Abitur-Jahrgangsstufe.

Wenn Sie eine Klasse in ein **Schullandheim** oder auf einer mehrtägigen **Studienfahrt** begleiten möchten, müssen Sie dies mit einem Formular schriftlich bei der Seminarleitung beantragen. In der GymPO steht diesbezüglich zum ersten Ausbildungsabschnitt: „Die Referendarinnen und Referendare nehmen an sonstigen Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil und lernen Aufgaben der Klassenführung und die schulischen Gremien einschließlich der Elternarbeit kennen.“ Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind also vorgesehen und auch erwünscht; andererseits steht in den Hinweisen zum VD bzgl. Schullandheimaufenthalten: „Im Einzelfall ist die Zustimmung durch die Seminarleitung auch im ersten Ausbildungsabschnitt

möglich, wenn Sie bis zu dem Zeitpunkt eine ausreichende Zahl von begleiteten Unterrichtsstunden absolviert haben und in der Regel keine Seminarveranstaltungen betroffen sind. Sie können 1 Stunde pro Tag, insgesamt höchstens 5 Stunden anrechnen.“

Schullandheimaufenthalte sind also im ersten Ausbildungsabschnitt nur in zu genehmigenden Ausnahmefällen möglich, die Ausbildungsveranstaltungen am Seminar genießen absolute Priorität. Sie werden *im ersten Ausbildungsabschnitt* von Seminarseite nur unter der Bedingung genehmigt, wenn zum einen absehbar ist, dass der Referendar bzw. die Referendarin die zu erreichende Gesamtstundenanzahl an gehaltenem Unterricht erreichen wird, zudem, dass die Ausbildungsziele von Seminar- und Schulseite erreicht werden können. Deshalb können Schullandheimaufenthalte vor den Osterferien aufgrund einer zu schmalen Beurteilungsbasis in der Regel nicht genehmigt werden und generell nur, wenn maximal eine Ausbildungsveranstaltung davon betroffen ist. Dies alles gilt im Übrigen auch für Beurlaubungen.

Nach den Prüfungen im dritten Halbjahr sind Schullandheimaufenthalte unproblematisch, sie werden in der Regel genehmigt werden.

Ein Engagement in **Arbeitsgemeinschaften** ist wünschenswert. Da es sich jedoch nicht um Unterricht gemäß Bildungsplan handelt, ist eine Anrechnung auf die 60 Stunden selbst gehaltenen Unterrichts nicht möglich. Förderunterricht, Hausaufgabenbetreuung und Bereitschaftsstunden können ebenso nicht angerechnet werden.

Die meisten der konkreten Regelungen zur Unterrichtsverpflichtung spielen für Sie keine Rolle, wenn Sie – wie es die Regel ist – deutlich mehr als die Mindeststundenzahl unterrichten und so genügend Erfahrung für Ihre Unterrichtspraxis im zweiten Ausbildungsjahr sammeln.

Sie führen Ihre Stundenbilanz für jedes Fach getrennt in einem Formular, das Sie sich aus unserem Seminarmoodle herunterladen können, lassen dieses von Ihrem/Ihrer Mentor*in durch Unterschrift abzeichnen und legen es der Schulleitung vor. Auch Ihren Ausbilder*innen vom Seminar sollten Sie es in regelmäßigen Abständen vorlegen, sodass diese stets informiert sind über Ihren Ausbildungsstand und Ihnen ggf. nachsteuernde Hilfestellungen anbieten können.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich im Juni/ Juli die Termine, an denen Sie keine Unterrichtsstunden übernehmen können oder geplante Stunden gar nicht stattfinden, durch Abiturprüfungen, Korrekturtage, Feiertage, Ausflüge, Klassen-/Studienfahrten, Projekttage etc. häufen. Bitte planen Sie entsprechend.

Die Schulleiter*innen oder ihre Stellvertretungen werden Sie im ersten Jahr einmal in der Woche zusätzlich in Schulkunde unterrichten. Dabei geht es vor allem um Ihre Einführung in die konkrete Situation an der Schule.

Sollte Ihre Schulleitung oder eine*r Ihrer Ausbilder*innen des Seminars am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts zu der Auffassung gelangen, dass Ihnen kein selbstständiger Unterricht übertragen werden kann, wird Ihre Seminarleitung das Regierungspräsidium darüber informieren, dass Ihr erster Ausbildungsabschnitt um ein halbes Jahr zu verlängern ist.

Vertretungsstunden:

Nur auf Ihren Wunsch hin können Sie zu einzelnen **Vertretungsstunden** ohne Fachlehrkraft eingesetzt werden. Geht es nach den ersten Monaten einmal um die Vertretung einer erkrankten Lehrkraft über mehr als einzelne Stunden hinweg, bespricht die Schulleitung Ihr Anliegen mit der Seminarleitung. Diese wird sich bei Ihren Ausbilder*innen erkundigen, ob Ihnen das zugetraut werden kann; die Schulleitung wird dafür sorgen, dass Sie während dieser Zeit begleitet werden, wenn auch nicht in jeder Stunde. Selbstverständlich kann Vertretungsunterricht in die Bilanz der zu erbringenden Stunden für Übungslehraufträge aufgenommen werden.

2.6 Zusatzqualifikationen

Wir bieten Ihnen im Laufe des Referendariats auch Zusatzqualifikationen an. Zu unterscheiden sind dabei verpflichtende von freiwilligen Zusatzqualifikationen.

Eine (zumindest teilweise) verpflichtende Zusatzqualifikation stellt die NIT-Ausbildung dar.

Zu den freiwilligen Zusatzqualifikationen gehört zum einen „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ), zum anderen eine, die auf das **bilinguale Unterrichten** (= Unterricht in einem Sachfach in der Zielsprache Englisch) vorbereitet.⁶ Schließlich können Sie eine Zusatzqualifikation für das Fach IuM (Informatik und Medienbildung) erwerben. Referendar*innen mit drei Fächern oder der Zusatzausbildung in NIT werden auf die ohnehin schon große zeitliche Belastung hingewiesen. Weitergehende Informationen erhalten Sie in den jeweiligen Vorbesprechungen, zu denen Sie rechtzeitig eingeladen werden.

2.6.1 Freiwillige Zusatzqualifikation: Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Die DaZ-Zusatzausbildung bietet eine fachliche und didaktische Perspektive, die in der Hochschule oft vernachlässigt wird, an den Schulen – insbesondere angesichts zurückliegender und künftiger Migrationsprozesse – jedoch zunehmende Bedeutung erlangt. Auch an Gymnasien werden in steigender Zahl Willkommensklassen und Vorbereitungsklassen sowie Sprach- und Integrationskurse eingerichtet, die Kindern und Jugendlichen mit anderer Muttersprache als Deutsch eine zügige Teilnahme am Regelunterricht ermöglichen möchten. Eine Zusatzausbildung in Deutsch als Zweitsprache bereitet auf diese intensive und reizvolle Form des Sprachunterrichts vor und eröffnet zudem zahlreiche berufliche Perspektiven in Schule, Hochschule und Erwachsenenbildung im In- und Ausland.

Die DaZ-Zusatzausbildung am Seminar Weingarten hat das Ziel, die angehenden Lehrkräfte in der Reflexion der deutschen Sprache, in Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts sowie im Umgang mit inter-/transkulturellen Fragestellungen zu qualifizieren. Die Referendar*innen sollen die sprachlichen Fähigkeiten der Schüler*innen so fördern können, dass diese ihre Handlungsmöglichkeiten erweitern, den verschiedenen Anforderungen inner- und außerhalb des Unterrichts gerecht werden und am sozialen und beruflichen Leben in Deutschland teilhaben

⁶ Informationen finden Sie auch in der Handreichung „[GymPO - Handreichung Bilingualer Unterricht](#)“

können. Hierfür muss die DaZ-Lehrkraft kulturelle Offenheit und Toleranz, sprachliche Sensibilität sowie Empathie gegenüber kulturellen Prägungen zeigen.

Inhalte der DaZ-Zusatzausbildung:

- Zweitspracherwerb
- Diagnostik und Übergang in die Regelklasse
- Förderung und Wertevermittlung
- Unterrichtsplanung und Reflexion
- Lernspiele und spielerische Übungen
- Grammatik
- Hören und Sprechen
- Schreiben
- Lesen und Wortschatz
- Inter-/Transkulturelle Kompetenz
- Praxiserkundungsprojekt
- Lehrwerkanalyse

Die DaZ-Zusatzausbildung umfasst fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von 30 Stunden, die größtenteils im ersten Halbjahr des Referendariats besucht werden. Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss der Zusatzausbildung sind des Weiteren zwei Hospitationen in unterschiedlichen DaZ-Settings, die an einer Schule, einer Volkshochschule oder an privaten Instituten absolviert und mithilfe eines Praxiserkundungsbogens dokumentiert und reflektiert werden, sowie das Bestehen des fachdidaktischen Kolloquiums im November (Dauer 20 min.).

Teilnahmeberechtigt sind Referendarinnen und Referendare mit dem Schulfach Deutsch bzw. einer modernen Fremdsprache. Wer die DaZ-Zusatzausbildung belegt, kann nicht die Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ absolvieren.

2.6.2 Freiwillige Zusatzqualifikation: Bilinguale Ausbildung

In einer zusammenwachsenden Welt muss ein zukunftsorientiertes Bildungsangebot Schlüsselqualifikationen vermitteln, damit die Schüler*innen die Herausforderungen einer globalen Lebens- und Arbeitswelt meistern können. Deshalb ist neben dem traditionellen Fremdsprachenunterricht auch bilinguales, anwendungsorientiertes Lernen ein fester Bestandteil des Lernens am Gymnasium.

Der bilinguale Unterricht ist kein Sprachunterricht und kein Sachfachunterricht; vielmehr wird im Unterricht eines Sachfaches eine Fremdsprache als Arbeitssprache – als sogenannte Vehikularsprache – benutzt. Die Fremdsprache ist weniger Gegenstand des Unterrichts als vielmehr Medium zur Bewältigung von fachspezifischen Lernprozessen. Neben sachfachlicher und sprachlicher Kompetenz wird auch die interkulturelle Kompetenz gefördert.

Das Seminar Weingarten bietet eine Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht in der Kombination Englisch plus Sachfach an. Diese umfasst sechs Fachsitzungen mit insgesamt 30 Stunden Fachdidaktik, zwei beratende Unterrichtsbesuche, eine unterrichtspraktische Prüfung mit anschließendem Kolloquium und die schriftliche Dokumentation einer bilingualen Unterrichtseinheit.

Die Zusatzqualifikation beginnt im Februar und endet mit der Prüfung im November. Bilinguale Lehren und Lernen ist an jedem Gymnasium möglich; bilinguale Module oder Sequenzen in den Sachfächern werden zunehmend in allen Klassenstufen des Gymnasiums zur Selbstverständlichkeit.

Die Zusatzqualifikation ist für Referendar*innen mit der Kombination Sachfach und Englisch möglich. Wer durch längere Auslandaufenthalte entsprechende Englischkenntnisse erworben hat, diese nachweisen kann und ein Sachfach unterrichtet, kann ebenfalls an der Zusatzausbildung teilnehmen.

2.6.3 Freiwillige Zusatzqualifikation: IuM (Informatik und Medienbildung)

In den vergangenen Jahren sind die Anforderungen an eine zeitgemäße Medienbildung und die informative Grundbildung spürbar gestiegen. Um Schüler*innen sowohl über die faszinierenden Potenziale als auch über die Risiken digitaler Technologien, bspw. von Social Media, KI & Co., aufzuklären, braucht es ein Verständnis für fundierte medienbildnerische und informative Konzepte. Kompetenzen wie das Verständnis von Algorithmen, das kritische Hinterfragen von Beiträgen auf Social Media und das Erkennen von KI-generierten Inhalten sind heute essenziell. Sie helfen jungen Menschen dabei, sich sicher, verantwortungsvoll und selbstbestimmt in der digitalen Welt zu bewegen – von der Nutzung sozialer Medien bis hin zur Verwendung von künstlicher Intelligenz. Auch gesellschaftlich relevante Fragen, etwa, wie Algorithmen politische Entscheidungen und das Konsumverhalten beeinflussen oder welche Rolle Datenschutz und Datenethik in einer digitalen Gesellschaft spielen, rücken zunehmend in den Fokus.

Dem trägt das Fach „Informatik und Medienbildung“ Rechnung. Da es hierfür in Baden-Württemberg nach wie vor kaum speziell ausgebildete Lehrkräfte gibt, bieten wir hierzu eine rund 30-stündige freiwillige Zusatzqualifizierung an, die Ihnen später (also in der Zeit nach dem Referendariat, wenn Sie eine Festanstellung haben) den Zugang zu diesem Fach erleichtern und Ihnen grundlegende Ideen und Strukturen des Fachs vermitteln soll. Die Ausbildung konzentriert sich dabei auf die Bildungsplaninhalte bis einschließlich Klasse 8 und wird anhand der Themenbereiche Algorithmen, Codierung und Rechner & Netze konfiguriert. Tangiert und involviert sind also sowohl mathematische als auch informative sowie mediendidaktische Kompetenzen:

| | Medienbildung | Mathematik | Informatik |
|-------------------|---------------|------------|------------|
| Algorithmus | x | x | x |
| Codierung | x | x | x |
| Rechner und Netze | | x | x |

Voraussetzung für den Erwerb dieser Zusatzqualifikation ist also eine gewisse Affinität zu den Inhalten und sind gewisse Grundkompetenzen bezüglich der angeführten Inhalte.

Die Zusatzqualifizierung findet in zwei jeweils zweitägigen Veranstaltungen statt (eine gegen Ende des 1. Ausbildungsabschnitts, eine nach allen Prüfungen).

2.6.4 NIT-Zusatzqualifikation: verpflichtend für Naturwissenschaftler*innen

Das ehemalige Fach „Naturwissenschaft und Technik“ (NwT) wurde zum Fach „Naturwissenschaft, Informatik, Technik“ (NIT) weiterentwickelt. Während das Fach früher von naturwissenschaftlichen Lehrkräften quasi nebenbei abgedeckt und erfolgreich unterrichtet werden konnte, verfügt es heute über eine ganz **eigene Didaktik** und hat ein hohes fachliches Niveau mit ganz **eigenen Kompetenzz Zielen**. Die am Seminar Weingarten angebotene Zusatzqualifikation versetzt Lehrkräfte ohne grundständige NIT-Ausbildung in die Lage, in den Klassenstufen 8 und 9 NIT zu unterrichten.

Verpflichtend für alle angehende Lehrkräfte mit den Fächern Biologie, Chemie oder Physik ist zum einen die Teilnahme an einem „**NIT-Fundamentum**“ im Umfang von 16 Seminarstunden, sowie pro naturwissenschaftlichem Ausbildungsfach die Teilnahme an zusätzlichen 23 Seminarstunden „**Naturwissenschaftliches Arbeiten**“.

Bei Interesse können die Teilnehmenden des Fundamentums ein freiwilliges „**Additum**“ im Umfang von 40 Seminarstunden belegen. Erst damit erlangen Sie die volle NIT-Zusatzqualifikation für das Unterrichten in den Klassenstufen 8 und 9 sowie die Qualifizierung „**Technischen Arbeiten 1** (TA 1)“ (früher: „Maschinenschein“). Die Entscheidung über die Teilnahme muss am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts getroffen werden.

Lehrkräfte, die eine Naturwissenschaft als zusätzliches drittes Fach haben, nehmen verpflichtend an den 23 Stunden „**Naturwissenschaftliches Arbeiten**“ in diesem Fach teil, der Erwerb der ganzen NIT-Zusatzqualifikation (also auch die Teilnahme am Fundamentum) ist auf freiwilliger Basis möglich.

Angehende Lehrkräfte mit dem Fach Geographie können freiwillig an der NIT-Zusatzqualifikation teilnehmen, wobei „**Naturwissenschaftliches Arbeiten**“ in diesem Fall nicht Teil der NIT-Ausbildung ist. Über die freiwillige Teilnahme am Fundamentum **muss gleich zu Beginn des Referendariats entschieden werden**, da es in der Kompaktpause I verortet ist.

Alle Module der NIT-Ausbildung finden am Seminar Weingarten in kompakter Form (Kompakttage, Kompaktwochenende) statt, um Kollisionen mit dem eigenen Unterricht möglichst zu vermeiden und so Ihre Zusatzbelastung zu minimieren. Das Modul „**Naturwissenschaftliches Arbeiten**“ haben wir ausschließlich mit dem Fokus auf NIT-Unterrichtseinheiten und die NIT-Fachdidaktik konzipiert, um Sie möglichst umfassend auf den gesamten NIT-Unterricht der Klassenstufen 8 und 9 vorzubereiten.

NIT-Konzept am SAF Weingarten, Abtl. Gym ab G2026

| Zeitliche Verortung | Zeitlicher Aufwand | Inhalt – Titel | Teilnehmer*innen-kreis | Funktion | Konzeptbezug | Inhalt – konkret | Ort(e) |
|--------------------------------|---|----------------------|---|---|---|--|------------------------------|
| Kom-paktpphase I | 8h 8h | Fundamentum | für alle Naturwissenschaftler*innen | Appetizer | Einblicke in NIT-Unterricht, aktive Phasen, BP 8, 9/1 (wesentliche Stränge), Analyse der Grundprinzipien und Kompetenzen, Charakter von NIT incl. AQuAPRe | Tag 1: (0) Was ist NIT? (1) Kran (2) Getriebefahrzeug (3) Mikrocontroller Einf. Tag 2: (4) Sonnenfolger (5) Windenergieanlage (6) Photometer | Biberach |
| zwischen Pfingstferien und LPW | 23h (3h evtl. über kleine Hausaufgabe) | NW/NIT-Wochenende I | für alle Naturwissenschaftler*innen | „naturwissenschaftliches Praktikum“ - FGL I (ca. 8h pro Fach [Biologie, Chemie, Physik]) | 23h naturwissenschaftliches Arbeiten für alle Naturwissenschaftler*innen! | (1) (2) (3) (4) Forschen Elektronik & löten (Dämmerungsschaltung) Arduino (Forts.) CAD, 3-Druck | „Alte Mensa“, Jugendherberge |
| zwischen Pfingstferien und LPW | 23h (3h evtl. über kleine Hausaufgabe) | NW/NIT-Wochenende II | für alle Naturwissenschaftler*innen mit zwei NW-Fächern | „naturwissenschaftliches Praktikum“ - FGL II (ca. 8h pro Fach [Biologie, Chemie, Physik]) | 23h naturwissenschaftliches Arbeiten für alle Naturwissenschaftler*innen mit zwei NW-Fächern! | (1) (2) Windenergieanlage PEP, Produktentwicklung (Kurbellampe) | Biberach |
| Juli, 1. Ausbildungabschnitt | 20h | Additum I | für alle Naturwissenschaftler*innen die sich für NIT entschieden haben | Ausbildung für NIT-ler*innen | 20/40h Additum | TA1 inkl. Kran (Hebelgesetze, Simple machines, Seilzüge) | Biberach Friedrichshafen |
| Juni, 2. Ausbildungabschnitt | 20h | Additum II | für alle Naturwissenschaftler*innen, die sich für NIT entschieden haben | Ausbildung für NIT-ler*innen | 20/40h Additum | Robotics (z.B. Sensorik, Messwert erfassung, Einparkroboter) | Markdorf Laupheim |

2.7 Beratende Unterrichtsbesuche

Im ersten Ausbildungabschnitt besucht Sie jede*r Ihrer Seminar-Ausbilder*innen in der Regel jeweils mindestens zweimal im Unterricht und führt mit Ihnen anschließend eine Unterrichtsanalyse mit Beratung durch. Von Ihren Ausbilder*innen erhalten Sie jeweils ein Protokoll dieser Unterrichtsberatung inklusive der Benennung von Entwicklungsfeldern und der Benennung von Möglichkeiten, an jenen zu arbeiten. Die Unterrichtsbesuchstermine sprechen Sie mit Ihren Ausbilder*innen ab. Gerne können Sie auch einen zusätzlichen beratenden Unterrichtsbesuch mit Ihrem/r Ausbilder*in in Pädagogik vereinbaren.

Im zweiten Ausbildungabschnitt ist in jedem Fach ein weiterer, dritter beratender Unterrichtsbesuch durchzuführen. Dabei sind in jedem Ausbildungsfach alle Stufen des Gymnasiums zu berücksichtigen. Sofern es sich also nicht um ein Beifach handelt, muss ein Besuch in der Oberstufe stattfinden; jener muss im ersten Ausbildungabschnitt stattfinden. Im Beifach sind beratende Unterrichtsbesuche in der Oberstufe nicht vorgesehen.

2.8 Ausbildungsgespräch(e)

Zu Beginn des Referendariats wird festgelegt, welche*r Ausbilder*in das (die) Ausbildungsgespräch(e) mit Ihnen führen wird. Er/Sie wird Sie in Ihrer gesamten Ausbildung am Seminar mit Rat und Tat unterstützen. Mindestens ein Ausbildungsgespräch wird mit Ihnen gegen Ende des ersten Ausbildungabschnitts geführt – in der Regel nach Abschluss aller beratenden Besuche in all Ihren Fächern. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres unmittelbar vor den Prüfungen. Falls von Ihnen gewünscht, ist auch ein abschließendes Bilanzgespräch nach den Prüfungen möglich: In

einer dann hoffentlich entspannten Atmosphäre können wesentliche Aspekte des absolvierten Referendariats nochmals angesprochen und reflektiert werden.

Ausbildungsgespräche sind ein professionelles Instrument, das Ihnen zur Reflexion während und am Ende Ihres Ausbildungsprozesses dienen soll. Die Erfahrungen und Beobachtungen aller an Ihrer Ausbildung Beteiligten sollen hier einfließen. In einem Abgleich von Selbst- und Fremdwahrnehmung geht es zum einen darum, individuelle Stärken bewusst zu machen; zum anderen sollen noch vorhandene Entwicklungsfelder eindeutig benannt und Möglichkeiten zur Kompetenzprogression gemeinsam entwickelt werden.

Ausbildungsgespräche gehen über einzelne Unterrichtsnachbesprechungen und über den Rahmen eines Faches hinaus. Die Ausbildung wird als Ganzes und als Prozess in den Blick genommen, Erreichtes wird hervorgehoben und anzustrebende Schwerpunkte für die weitere Professionalisierung werden vereinbart.

Folgende Leitfragen für Ausbildungsgespräche sind möglich:

- Was ist schon erreicht? Was gelingt gut?
- Was ist noch zu tun, welche Entwicklungsfelder haben sich aufgetan?
- Wer kann was dazu beitragen? Was kann ich tun?
- Was sind die nächsten Ziele und Schritte?

Folgende Reflexionsfelder sind u.a. Gegenstand des Gespräches: Unterricht, Schule, Seminarveranstaltungen, Rolle als Lehrkraft, Lehrer*innenpersönlichkeit.

Zugleich haben Ausbildungsgespräche die Funktion einer gezielten Rückmeldung an den/die Ausbilder*in. Um ein gewinnbringendes Ausbildungsgespräch zu ermöglichen, sollten sich die Gesprächspartner*innen vorbereiten: Im Vorfeld des jeweiligen Ausbildungsgesprächs erfolgt die Kontaktaufnahme der Ihnen zugewiesenen Ausbildungsperson mit Ihren anderen Ausbilder*innen, Ihren Mentor*innen und ggf. mit Ihrer Schulleitung, um deren Einschätzung abzufragen. Sie sollten sich Ihrerseits über Ihren aktuell erreichten Ausbildungsstand und Ihren Umgang mit der Rolle als Lehrkraft Gedanken machen. Grundlage dafür können eigene Aufzeichnungen und die Rückmeldung anderer an der Ausbildung beteiligter Personen sein.

Alle Ausbildungsgespräche können als Vier-Augen-Gespräche geführt werden. Nach Absprache oder auf Ihren Wunsch können jedoch weitere an der Ausbildung beteiligte Personen teilnehmen.

Ausbildungsgespräche sind keine Bewertungsgespräche. Auch deshalb sollten die angesprochenen Themen und Entwicklungsfelder einvernehmlich und vertraulich besprochen werden.

2.9 Was uns wichtig ist, was uns auszeichnet

Eine besondere Herausforderung, aber auch einen Schwerpunkt unserer Arbeit sehen wir darin, die folgenden gesellschaftlich relevanten Themen in Ihrer Ausbildung zu verankern: Bildung für nachhaltige Entwicklung, Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt, Prävention und Gesundheitsförderung, Berufliche Orientierung, Demokratiebildung sowie Sprachbildung im Fach. Es ist uns ein Anliegen, diese Felder im Sinne von „Leitperspektiven“ anzubieten, d.h. in Form sich spiralcurricular entwickelnder, miteinander vernetzter Angebote. Eine wichtige Rolle kommt in diesem Zusammenhang unseren drei Kompaktphasen zu, besonders den Kompaktphasen II und III, die unten vorgestellt werden und die es in dieser Form nur am Seminar Weingarten gibt.

Zunächst ein paar grundsätzliche Anmerkungen zu ausgewählten Themenfeldern:

2.9.1 Inklusion als Baustein der Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt

In der Regel kennen wir kaum Menschen mit Behinderung und können daher meist nur wenig über deren Lebenswelten aussagen. Das wäre aber eine entscheidende Voraussetzung, um für die gesellschaftliche Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung einzustehen und das Menschenrecht auf Teilhabe zu verwirklichen.

Die konkrete Begegnung mit Menschen mit Behinderung sehen wir als eine Grundbedingung für Inklusion an. Zentral ist in diesem Kontext unser Angebot innerhalb der sogenannten „Leitperspektivenwoche“ (vgl. Kapitel 2.9.3). Kernanliegen dieser Leitperspektive ist es, Respekt sowie die Achtung und Wertschätzung von Verschiedenheit zu fördern. Sie haben in dieser Woche die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) verschiedener Ausrichtung zu hospitieren, das heißt eine Woche lang Menschen mit Behinderung oder Einschränkungen zu begleiten, mit ihnen zu interagieren, sie kennenzulernen. Vorbereitend erfolgt eine allgemeine Einführung in die Thematik der Sonderpädagogik, wobei die Ausbildenden des Seminars durch die Expertise von externen Referent*innen unterstützt werden.

Weitere Bausteine im Kontext dieser persönlichkeitsformenden Horizonterweiterung sind Module zum Thema „Leichte Sprache – schwere Sprache“, vor allem aber auch ein ähnlich „hautnahes“ Erleben wie in der Leitperspektivenwoche: eine Annäherung an das Thema Autismus im Kletterpark. Lassen Sie sich in Kompaktphase III (vgl. Kap 2.9.4) von diesem Erlebnis überraschen...

Wir haben aber auch die gesamte Bandbreite der kognitiven Entwicklung im Blick, indem wir Ihnen Module zur Hochbegabung anbieten.

2.9.2 Theaterpädagogik als Baustein der Gesundheitsförderung

Die Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit ist für eine dauerhafte Leistungsfähigkeit und Zufriedenheit im Lehrberuf unverzichtbar. Lehrer*in zu sein bedeutet, sich in einem herausfordernden, oft anstrengenden zwischenmenschlichen Gefüge zu bewegen. Lehrkräfte

müssen Einfühlungsvermögen, Durchsetzungskraft und Konfliktlösungskompetenz aufbringen, müssen komplexe Kommunikationsprozesse steuern und lösungsorientiert arbeiten können – und sie dürfen hierbei ihre eigenen Kräfte und ihr Wohlbefinden nicht aufs Spiel setzen.

Theaterpädagogische Methoden können im Lehrberuf eine gesundheitsfördernde Wirkung entfalten, indem sie dazu beitragen, zu diesen Herausforderungen eine im wörtlichen wie im übertragenen Sinne gesunde Haltung zu entwickeln. Sie helfen, durch einen bewussten, sozial kompetenten Umgang mit sich selbst und mit anderen die Persönlichkeit zu stärken. Sie verändern die Selbst- und Fremdwahrnehmung, sensibilisieren für emotionale und soziale Bedürfnisse, für persönliche Potentiale und Grenzen und sie stärken die Gemeinschaft innerhalb der Klasse wie auch das Miteinander von Lehrenden und Lernenden.

Theaterpädagogische Methoden können in jedem Fach und in unterschiedlichsten Unterrichtssituationen eingesetzt werden. Sie dienen der Auflockerung und Entspannung ebenso wie der kognitiven und körperlichen Aktivierung und eröffnen ein sprachliches, gestisches und mimisches Repertoire, das im konventionellen Unterricht in der Regel nicht aktiviert wird.

Unser theaterpädagogisches Programm ist bewusst niederschwellig angelegt – Vorkenntnisse sind nicht notwendig. Sie können unsere theaterpädagogischen Angebote in unterschiedlicher Intensität und in jeder Phase Ihrer Ausbildung nutzen. Die Module in den Kompaktphasen I-III sind spiralcurricular konzipiert, bauen also thematisch aufeinander auf; Sie können die verschiedenen Angebote aber auch einzeln und unabhängig voneinander belegen.

Den Auftakt macht ein fächerunabhängiges Schnupperangebot in Kompaktphase I, in dem Sie sofort umsetzbare szenische Methoden für den Unterrichtsalltag kennenlernen. In Kompaktphase II (Leitperspektivenwoche PG) können Sie Ihre Kenntnisse vertiefen und auf Themenfelder ausweiten, die nun auch den gesundheitsfördernden Aspekt stärker in den Blick nehmen: Neben genuin theaterpädagogischen Elementen, die unter anderem Ihre Raum- und Körperwahrnehmung, Ihre kommunikative Kompetenz und Ihre Kreativität stärken, werden Sie sich in den Disziplinen Stockkampf und künstlerische Performance ausprobieren, deren Effekte auf einen reflektierten und achtsamen Umgang mit sich und anderen kaum überschätzt werden können.

In Kompaktphase III übernehmen theaterpädagogische Elemente eine wichtige Funktion im Rahmen des Kompakttages „Kommunikative Kompetenzen“. Körpersprache, Status und Wirksamkeit im Raum sind zentrale Gelingensfaktoren für eine erfolgreiche Kommunikation und eine gesundheitserhaltende Berufsausübung, weshalb wir an diesem Tag die Bedeutsamkeit von sprachlichem und körperlichem Ausdruck gezielt miteinander verknüpfen wollen.

2.9.3 Filmdidaktik als Baustein der Medienbildung

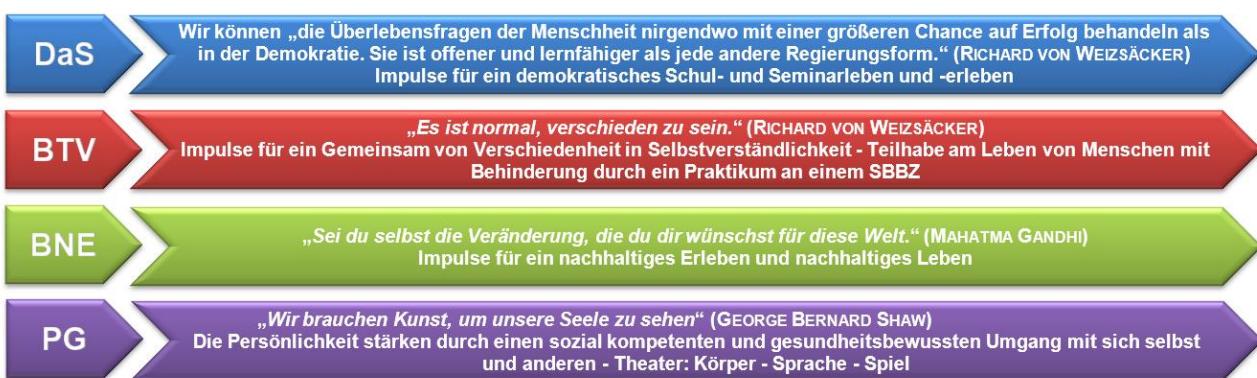
Filme werden im Unterricht oft eingesetzt, aber in ihren didaktischen Möglichkeiten selten ausgeschöpft. Meist wird der Film im schulischen Kontext auf die Informations- oder Handlungsebene reduziert, auf das fachlich relevante Wissen, das er transportiert. Das Medium an sich – seine spezifische Technik, (Bild)Sprache und Ästhetik – bleibt in der Regel unberücksichtigt.

Dabei liegt gerade in seiner Form das didaktische Potential des Films verborgen, denn nicht nur der Spielfilm oder der Animationsfilm als fiktionale Repräsentanten des Films, sondern auch der Dokumentar- oder der schulische Lehr- und Erklärfilm haben einen ausgesprochen narrativen Charakter und nutzen die ihnen zur Verfügung stehenden filmischen Mittel, um ihren Inhalten eine mehrdimensionale Wirkung zu verschaffen.

In der Kompaktphase I möchten wir Sie in einer ganztägigen Vortrags- und Workshop-Reihe in die Grundlagen der Filmanalyse, der Filmproduktion und der Filmdidaktik einführen. Neben allgemeinen Fragen der Filmbehandlung im Unterricht sowie technischen und fachsprachlichen Grundlagen widmen Sie sich in fachaffinen Modulen der konkreten Umsetzung und Reflexion filmdidaktischer Modelle im Unterricht. Sie erwerben filmwissenschaftliche und filmdidaktische Kompetenzen, die Sie in Ihrer fachdidaktischen Ausbildung erweitern und vertiefen werden.

2.9.4 Die Leitperspektivenwoche – Kompaktphase II

Sie haben in Kompaktphase II (Anfang Juli) die Option, sich eine Woche lang in Leitperspektiven „einzuwählen“. Diese sind unabhängig von Fächern konfiguriert. Wer sich in die Leitperspektive BTV einwählt, kann sich eine Woche lang an einem SBBZ und in Begleitveranstaltungen mit Menschen mit Behinderung auseinandersetzen; wer sich in die Leitperspektive BNE einwählt, kann sich eine Woche lang unter verschiedensten Aspekten mit „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ beschäftigen. Wer sich in die Leitperspektive Demokratiebildung einwählt, lernt nicht nur Möglichkeiten für deren Umsetzung im Unterricht kennen, sondern reflektiert auch die vorbildhafte Etablierung einer demokratischen Kultur in der Schule und am Seminar. Und wer die Leitperspektive PG belegt, kann eine Woche lang mittels Theater, Performance und Kampfkunst seine Persönlichkeit erkunden und stärken.



Der Zugriff auf die Leitperspektiven ist somit ein anderer als der, den Sie in den Fachdidaktiken erleben werden: Während es in den Fachdidaktiken darum geht, wie wir die Schüler*innen für die Leitperspektiven sensibilisieren können, dient die Leitperspektivenwoche *Ihrer Sensibilisierung und Ihrer Persönlichkeitsentwicklung*. Die Woche unterfüttert und konkretisiert somit den ganzheitlichen Ansatz des Seminars Weingarten und hat das Potential, eine echte Horizontweiterung darzustellen. Ziel ist es, bei Ihnen für die von Ihnen gewählte Leitperspektive ein Feuer zu entfachen und Sie zu entzünden für das Anliegen dieser Leitperspektive.

Anm.: Für die Leitperspektivenwoche werden Ihnen insgesamt maximal **3** Unterrichtsstunden als „angeleitet unterrichtet“ angerechnet, verteilt auf Ihre Pflichtfächer.

2.9.5 Fit für den eigenständigen Unterricht – Kompaktpause III

Am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts, d.h. in den letzten zweieinhalb Schulwochen, findet nochmals eine Kompaktpause statt, die ähnlich aufgebaut ist wie die Kompaktpause I im Januar, aber einen anderen inhaltlichen Zuschnitt hat: Beiden Kompaktpausen ist gemeinsam, dass Sie einen erhöhten Anteil fachdidaktischer Ausbildungssitzungen haben (in Kompaktpause III mindestens einen ganzen Tag pro Fach). Während es in den Wahlmodulen der Kompaktpause I ums Ankommen am Seminar und das gegenseitige Kennenlernen geht, steht Kompaktpause III unter der Überschrift „Fit für den eigenständigen Unterricht“. So haben Sie Gelegenheit, Module zum Stressmanagement, zur Begabtenförderung, zum Thema Autismus usw. zu belegen; außerdem gibt es einen verpflichtenden Kompakttag zum Thema „Kommunikative Kompetenzen“ (siehe 2.9.6).

2.9.6 Kompakttag Kommunikative Kompetenzen

Schule und Unterricht sind herausfordernde kommunikative Handlungsräume. Unterrichtsgespräche, Konflikte auf dem Schulhof, Gespräche mit der Schulleitung, Elternabende und Elternsprechtag, Noten-, Klassen- und Gesamtlehrerkonferenzen werden Sie vor immer neue kommunikative Aufgaben stellen. Angesichts der Fülle an Sprechsituationen benötigen Sie ein breites Repertoire an kommunikativen Rollen, an sprachlichen Mitteln und rhetorischen Strategien sowie ein hohes Maß an Beobachtungsgabe, Aufnahmefähigkeit und Selbstreflexion.

Das Seminar Weingarten will seine Auszubildenden fit machen für den eigenständigen Unterricht und legt deshalb einen besonderen Wert auf die Schulung kommunikativer Kompetenzen. In einer **eintägigen Workshop-Reihe am Ende des ersten Ausbildungshalbjahres (Kompaktpause III)** vermitteln wir Ihnen elementare Kenntnisse und Fertigkeiten in praktischer Rhetorik und bieten Raum für ein intensives kommunikatives Üben und Ausprobieren.

Ausgehend von Sprachhandlungen, die wir als zentral für eine erfolgreiche schulische Tätigkeit ansehen, können Sie an diesem Tag Ihre kommunikativen Kompetenzen in analytischen und handlungsorientierten Lernsettings entwickeln und festigen. Der Kompakttag wird hierbei sowohl die grundlegende Perspektive der Schulpädagogik als auch konkrete Unterrichtssituationen aus dem Spektrum der Ausbildungsfächer berücksichtigen. Theaterpädagogische Elemente werden im Sinne unseres Spiralcurriculums (vgl. 2.9.2) aufgegriffen und vertieft.

Inhalte der Workshops:



2.9.7 Poetry-Slam-Workshop

Im Workshop „Poetry Slam“ werden Sie sich dem kreativen Schreiben von Bühnentexten über die Distanz von 5 min. widmen (eben typisch Slam).

Poetry Slam ist ein moderner Dichterwettstreit, bei dem sich Poet*innen mit ihren selbstverfassten Texten der Bewertung durch ein Publikum stellen. Dem Endergebnis geht ein Prozess des Schreibens, Umschreibens, Neuschreibens, des Sich-Selbst-Kennenlernens, -Ausprobierens und -Entdeckens voraus, den Sie im Workshopwochenende gemeinsam durchlaufen werden. Sie werden mit verschiedenen Textgattungen, Genres und Stimmungen experimentieren und versuchen, Ihre individuelle Stimme für die Bühne zu finden.



2.9.8 Hospitation an einer GMS oder BS

Kurz vor den Pfingstferien erhalten Sie die Gelegenheit, an einer Gemeinschaftsschule oder einer beruflichen Schule zu hospitieren. Dies soll Ihnen ermöglichen herauszufinden, ob es für Sie eine Option ist, als künftige Lehrkraft an einer GMS oder BS zu unterrichten (also an Schultypen, bei denen die Bewerbungslage für Sie aktuell in vielen Fächern günstiger ist).

Diese Hospitation wird von uns zentral gesteuert, sodass Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit geographisch an der Schule hospitieren können, an die Sie möchten und die zu Ihren Fächern passt.

(3) Der zweite Ausbildungsabschnitt (2. und 3. Halbjahr)

Grundsätzlich sind zwei verschiedene Unterrichtsformen zu unterscheiden:

- (1.) Der **kontinuierlich selbstständige Unterricht** („eigene Klasse“; kein Fachlehrer anwesend)
- (2.) Der **begleitete Unterricht** (Fachlehrer anwesend; anschließend Beratung durch ihn). Diesen erteilen Sie in der Regel nur im ersten Ausbildungsabschnitt (Ausnahme: freiwilliges drittes Fach, s.u.).

Als Lehraufträge im zweiten Ausbildungsjahr erhalten Sie „eigene“ Klassen (GymPO, §13, Abs. 4): „*Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden wöchentlich elf bis dreizehn, bei Schwerbehinderung in der Regel zehn bis zwölf, Unterrichtsstunden selbstständig unterrichtet, davon mindestens zehn, bei Schwerbehinderung in der Regel neun Unterrichtsstunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags.*“

3.1 Das zweite Halbjahr

Um Ihre Prüfungsphase langfristig zu planen, ist es sinnvoll, nach den Osterferien im ersten Ausbildungsabschnitt über die eigenen Deputatswünsche nachzudenken und diese vielleicht schon dem/der Mentor*in vorzutragen. Spätestens nach den Pfingstferien sollten Sie Ihre Wünsche der Schulleitung nennen und begründen. Ein Anrecht auf bestimmte Klassenstufen bzw. Klassen besteht nicht.

Es ist hilfreich, Ihre Schulleitung über die Termine Ihrer regelmäßigen Ausbildungsveranstaltungen am Seminar im zweiten Ausbildungsabschnitt zu informieren, damit diese bei der Planung Ihrer Stundenpläne an der Schule berücksichtigt werden.

3.1.1 Der kontinuierlich selbstständige Unterricht

Für diesen Unterricht im Umfang von in der Regel 11 bis 13 Stunden pro Woche (GymPO, §13 (4)) sind Sie während des gesamten zweiten Ausbildungsabschnitts voll verantwortlich, mit allen Rechten und Pflichten einer Lehrkraft, vom Elternabend bis zur Note für das Versetzungszeugnis. Sinnvoll, insbesondere mit Blick auf die unterrichtspraktischen Prüfungen, ist es, wenn Ihnen die Schulleitung durchgehende Lehraufträge zuweist, die **verschiedene Stufen** abdecken (vgl. S. 15 zur Einteilung der Klassenstufen mit wahlweiser Zuordnung der Klasse 7 zur Unter- oder Mittelstufe). Referendar*innen wünschen sich in der Regel in jenen Klassen, in denen sie die geforderten unterrichtspraktischen Prüfungen abzuhalten haben, „**eigene**“ Klassen.

Unterrichtspraktische Prüfungen können selbstverständlich aber auch in befristet selbstständigem Unterricht, also in **Leihklassen** absolviert werden.

Beachten Sie bitte, dass es im eigenständigen Unterricht eher unüblich ist, dass Referendar*innen eine **J1 der Kursstufe** übertragen wird, da die allermeisten Fächer und Noten abiturrelevant sind und ein Kursleiter*innenwechsel nach einem Jahr für die Schüler*innen suboptimal wäre, weil sich die Abiturprüfung auf beide Kursjahre bezieht und damit auf den Unterricht bei zwei Lehrer*innen beziehen würde. Begleitete Lehraufträge im ersten Ausbildungshalbjahr sind in einer J1 hingegen gut möglich und auch erwünscht, ebenso sind Leihklassen aus der J1 unproblematisch.

Es kann vorkommen, dass die Schulleitung Sie fragt, ob Sie im Rahmen Ihres Deputats eine **Arbeitsgemeinschaft** (AG) leiten wollen. Die Anrechnung einer Arbeitsgemeinschaft ist jedoch nur möglich, wenn es sich um einen Unterricht handelt, der aufgrund klarer stofflicher Vorgaben mit entsprechender inhaltlicher Progression und Leistungskontrollen dem Regelunterricht vergleichbar ist. Dies gilt üblicherweise nur für wenige Sonderfälle.

In Sport kann eine Arbeitsgemeinschaft ins Deputat übernommen werden, wenn auch ohne sie die Mindestzahl von durchschnittlich 11 Wochenstunden Deputatsverpflichtung erreicht wird. Sie müssen jedoch beachten, dass Sie auch unter Berücksichtigung der AG-Stunden niemals mehr als 13 Wochenstunden unterrichten dürfen. Es empfiehlt sich daher, höchstens eine einstündige AG zu übernehmen und eine zweistündige nur dann, wenn sie auf das erste Halbjahr beschränkt wird, also durchschnittlich einstündig ist.

Ein **durchgehend selbstständiger Lehrauftrag** ist in einem **freiwilligen dritten Fach** nicht zulässig.

Die Übernahme der Funktion der **Klassenlehrkraft** oder der **stellvertretenden Klassenlehrkraft** ist nicht möglich. Begründung: Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis, das mit einer abschließenden Staatsprüfung beendet wird. Die Prinzipien der Ausbildungsgerechtigkeit und Prüfungsgerechtigkeit können nur erfüllt werden, wenn die Regelungen der GymPO angewendet und keine umfangreichen und zusätzlichen Aufgaben sowie Verantwortung auf die angehenden Lehrkräfte übertragen werden. Einzelne, die Klassenlehrkräfte unterstützende Aufgaben können außerhalb der Prüfungszeiträume übernommen werden, sofern der Umfang nicht deutlich über ein nachvollziehbares Engagement im Rahmen des Einsatzes im Fachunterricht in der Klasse hinausgeht.

3.1.2 Der befristete selbstständige Unterricht

Eventuell steht Ihnen für eine unterrichtspraktische Prüfung in einer Klassenstufe keine „eigene Klasse“ zur Verfügung. In diesem Fall müssen Sie **gleich zu Beginn des Schuljahres** mit der Fachlehrkraft der von Ihnen gewünschten Klasse für die Prüfungslehrprobenphasen (in der Regel drei Wochen) den notwendigen **vorübergehend selbstständigen Unterricht fest vereinbaren**. In der Prüfungslehrprobenphase unterrichten Sie diese Leihklasse selbstständig, d.h. die Fachlehrkraft darf sich dann nicht in der Klasse aufhalten.

Ganz wichtig: **Fragen Sie die Fach- und auch die Klassenlehrkraft, ob bereits feststehende Termine wie Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte oder Projekttage in die Prüfungslehrprobenphase fallen.** Wenn ja, dürfen Sie solche Klassen nicht auswählen. Haben Sie die Übernahme einer Klasse vereinbart, bitten Sie die Klassenlehrkraft, dass sie bei später erfolgenden Planungen die Prüfungslehrprobenphase von solchen außerunterrichtlichen Unternehmungen freihält.

3.1.3 Sonderfall: Ausbildung in einem Drittach

Für ein **freiwilliges drittes Fach** gilt folgende Regelung: Die zusätzliche schulpraktische Ausbildung im weiteren Ausbildungsfach erstreckt sich während des Vorbereitungsdienstes über mindestens 25 Unterrichtsstunden und erfolgt in Form von begleitetem Ausbildungsunterricht.

In der Regel sollten Sie den größten Teil der geforderten 25 Unterrichtsstunden **im ersten Ausbildungsabschnitt** halten. Bis zu etwa 5 Unterrichtsstunden können im freiwilligen dritten Fach auch noch während der Zeit vom Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts bis spätestens zum Beginn der Prüfungslehrprobenphase begleitet unterrichtet werden. In einer dieser Stunden kann der verpflichtende beratende Unterrichtsbesuch des zweiten Ausbildungsabschnittes durchgeführt werden.

Im zweiten Ausbildungsabschnitt benötigen Sie für die Zeitspanne der unterrichtspraktischen Prüfungen vor Weihnachten eine Leihklasse. Die ausgewählte Klasse können Sie zum Kennenlernen der Schüler*innen schon vor der dreiwöchigen Prüfungslehrprobenphase übernehmen; dort kann dann auch der beratende Unterrichtsbesuch durchgeführt werden – vorausgesetzt, die Fachlehrkraft ist einverstanden.

Grundsätzlich gilt: Jeder Unterricht im **freiwilligen dritten Fach** erfolgt zusätzlich zum Pflichtprogramm. Die Belastungsgrenze von 13 Wochenstunden darf auch unter Einbeziehung des Unterrichts im freiwilligen Fach nie überschritten werden!

Beachten Sie bitte auch: Ein Schulleiter*innenbesuch muss auch im freiwilligen dritten Fach stattfinden (§13 GymPO: „Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die Studienreferendarin oder den Studienreferendar in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal im Unterricht zu besuchen. Einer dieser Unterrichtsbesuche findet in der Oberstufe statt.“). Der Besuch im Drittach ist aber insofern erschwert, als Sie in jenem Fach keinen kontinuierlichen Lehrauftrag haben; er muss dann also in der Regel nach der unterrichtspraktischen Prüfung in jenem Fach in der Leihklasse stattfinden, die Sie sich für die unterrichtspraktische Prüfung ausgesucht haben.

Checkliste für den zweiten Ausbildungsabschnitt

1. Die **gesamte Unterrichtsverpflichtung** beträgt **11 bis maximal 13 Wochenstunden**. Sofern Ihr kontinuierlich selbstständiger Lehrauftrag nur 10 Wochenstunden umfasst, trägt die Schule Sorge dafür, dass Sie jeweils mindestens eine Stunde in jeder Woche zusätzlich selbstständig unterrichten, sodass Sie zusätzlich 35-38 Einzelstunden (entsprechend einer Deputatsstunde) nachweisen können.
2. In jedem Fach sollte nach Möglichkeit in allen Schulstufen Unterricht erteilt werden (im Beifach nur Unter- und Mittelstufe).
3. In keiner Woche **dürfen** mehr als 13 Unterrichtsstunden gehalten werden. Soweit sich aus der Addition der Lehraufträge mehr als 13 Wochenstunden ergeben, ist von der Schulleitung zu vermerken, wie eine Überschreitung dieser Obergrenze vermieden wird. Eine Durchschnittsrechnung der Deputatsbelastung pro Woche ist nicht zulässig!
4. Parallelunterricht ist nur in ein- oder zweistündig unterrichteten Fächern möglich.

3.2 Das dritte Halbjahr – die abschließende Staatsprüfung

Die Prüfung setzt sich gemäß GymPO § 17 aus folgenden Teilen zusammen:

1. Mündliche Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (GymPO § 18)
2. Mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (GymPO § 20)
3. Beurteilung der Unterrichtspraxis („Unterrichtspraktische Prüfungen“) (GymPO § 21)
4. Fachdidaktische Kolloquien („Mündliche Prüfungen“) (GymPO § 22)
5. Schulleitungsgutachten (GymPO § 13 Abs. 5 und 6)

Die Zuständigkeit für die Prüfungsorganisation, die Zuweisung der Prüfungsvorsitzenden usw. liegt beim Landeslehrerprüfungsamt (LLPA) – Außenstelle Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 40.⁷

⁷ Auf der [Homepage des LLPA](#) – Außenstelle Tübingen können Sie weitere Informationen zur den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung abrufen.

Weiterführender Link: <https://llpa.kultus-bw.de/Lde/831948>

3.2.1 Die Prüfungsteile im Überblick

| Zweifächerkombination | |
|--|------------------|
| Mündliche Prüfung Schulrecht | 1/13 |
| UPP im Fach I (Oberstufe) | 1,5/13 = 3/26 |
| UPP im Fach I (Unter-/Mittelstufe) | 1,5/13 = 3/26 |
| UPP im Fach II (Oberstufe) | 1,5/13 = 3/26 |
| UPP in Fach II (Unter-/Mittelstufe) | 1,5/13 = 3/26 |
| | |
| Fachdidakt. Kolloquium im Fach I | 1/13 |
| Fachdidakt. Kolloquium im Fach II | 1/13 |
| | |
| Kolloquium in Päd./ Päd. Psy. | 1/13 |
| Schulleiterbeurteilung | 3/13 |
| SUMME | 13/13 |

| Verpflichtende (!) Dreifächerkombination | |
|--|------------------|
| Mündliche Prüfung Schulrecht | 1/13 |
| UPP im Fach I (Oberstufe) | 1,2/13 = 6/65 |
| UPP im Fach I (Unter-/Mittelstufe) | 1,2/13 = 6/65 |
| UPP im Fach II (Oberstufe) | 1,2/13 = 6/65 |
| UPP in Fach II (Unter-/Mittelstufe) | 1,2/13 = 6/65 |
| UPP im Dritt Fach | 1,2/13 = 6/65 |
| Fachdidakt. Kolloquium im Fach I | 2/39 |
| Fachdidakt. Kolloquium im Fach II | 2/39 |
| Fachdidakt. Kolloquium im Dritt Fach | 2/39 |
| Kolloquium in Päd./ Päd. Psy. | 1/13 |
| Schulleiterbeurteilung | 3/13 |
| SUMME | 13/13 |

Generell gilt bei Erkrankungen im Zusammenhang mit allen Teilprüfungsleistungen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung:

Der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium Tübingen muss **unaufgefordert und unverzüglich** ein ärztliches Attest vorgelegt werden⁸. Gemäß GymPO § 25 muss das ärztliche Attest die medizinische Befundtatsache (Diagnose) und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten. Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. Das Original des Attests senden Sie per Post an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts.

In jedem Fall müssen Sie so früh wie möglich dem Seminar und der Schule telefonisch Bescheid geben.

Bei **Nichtbestehen** einzelner Prüfungsteile entscheidet das Landeslehrerprüfungsamt (LLPA) im Einzelfall über die Terminierung der Wiederholungsprüfungen und eine eventuelle Verlängerung des Referendariats.

⁸ Ein entsprechendes Formblatt finden Sie [hier](#).

3.2.2 Die unterrichtspraktischen Prüfungen

Die Reihenfolge der unterrichtspraktischen Prüfungen (UPP) ist nicht vorgegeben. Beachten Sie aber für Ihre Planungen, dass einstündige Fächer oftmals zweistündig in nur einem Halbjahr unterrichtet werden. Die Lehraufträge für die unterrichtspraktischen Prüfungen müssen in den Prüfungsphasen jeweils mindestens zwei Wochenstunden umfassen.

Die unterrichtspraktischen Prüfungen sind grundsätzlich **innerhalb selbstständiger Lehraufträge** abzulegen, also **im kontinuierlich selbstständigen oder temporär selbstständigen Unterricht**.

Bitte tragen Sie die von Ihnen gewünschte und mit Ihren Ausbilder*innen abgestimmte Verteilung der Phasen für die unterrichtspraktischen Prüfungen auf Ihre Fächer auf dem Formular⁹ des Landeslehrerprüfungsamtes ein. Legen Sie dieses Ihrer Schulleitung zur Genehmigung vor. Ihre Wünsche werden in der Regel auch berücksichtigt. Das Formblatt senden Sie bis Anfang Oktober über Ihre Seminarleitung an das LLPA Tübingen.

Der gesamte Zeitplan Ihrer Ausbildung, einschließlich der Phasen für die unterrichtspraktischen Prüfungen, liegt bereits zu Beginn des Referendariats fest und ist Ihnen bekannt. Ihr Deputat einschließlich der begleiteten Lehraufträge meldet die Schulleitung im Oktober an das Regierungspräsidium und an das Seminar.

In der Regel bis Anfang Oktober müssen Sie über die Schulleitung dem Landeslehrerprüfungsamt Tübingen mitteilen, in **welchen Klassen** Sie in **welcher Phase** geprüft werden wollen. Die Reihenfolge der unterrichtspraktischen Prüfungen legen Sie in Abstimmung mit Ihren Ausbilder*innen und der Schulleitung fest. Nach dieser Abstimmung füllen Sie das Formular des Landeslehrerprüfungsamts aus und lassen es von der Schulleitung unterschreiben. Das Formular senden Sie dann an die Seminarleitung und an das Landeslehrerprüfungsamt Tübingen. Vom Landeslehrerprüfungsamt kommt dann etwa im November die Rückmeldung, die Ihre vorgeschlagene Zuordnung von Klassen zu Prüfungsphasen in der Regel bestätigt und Ihnen auch die jeweiligen Prüfungsvorsitzenden nennt (Prüfungsvorsitzende*r, Prüfer*in und im Fach Katholische Religion auch die kirchliche Vertretung). Nach § 21 Abs. 1 GymPO wird in der Regel in jedem Fach eine der unterrichtspraktischen Prüfungen nicht von Ihrem/Ihrer Ausbilder*in als Prüfer*in abgenommen (oft als „Fremdprüfung“ bezeichnet).

Wenn Sie ein freiwilliges weiteres (in der Regel drittes) Fach haben, erhalten Sie vom Prüfungsamt eine gesonderte Mitteilung über Ihre unterrichtspraktischen Prüfungen in diesem freiwilligen Fach. Ihre unterrichtspraktische Prüfung im freiwilligen weiteren Fach wird in der Regel vor der regulären Lehrprobenphase angesetzt werden. Bitte vergleichen Sie dazu den Terminplan.

⁹ Ein entsprechendes Formblatt finden Sie [hier](#).

Verteilung der unterrichtspraktischen Prüfungen

Es finden insgesamt vier unterrichtspraktische Prüfungen statt.

Fall A: zwei Hauptfächer (HF)¹⁰

In jedem Ihrer beiden Fächer müssen Sie zwei unterrichtspraktische Prüfungen ablegen, jeweils eine davon in der Oberstufe. Die beiden übrigen legen Sie in der Unter- oder Mittelstufe so ab, dass alle in diesen Fächern prüfbaren Schulstufen des Gymnasiums berücksichtigt sind.

Fall B: ein Hauptfach und ein Beifach (BF)

Im Hauptfach ist eine unterrichtspraktische Prüfung in der Oberstufe verbindlich, die zweite erfolgt in der Unter- oder Mittelstufe. Im Beifach findet je eine unterrichtspraktische Prüfung in der Unter- und Mittelstufe statt. Sollte die Prüfung fachbedingt in der Unterstufe nicht möglich sein, sind zwei unterschiedliche Klassenstufen zu wählen.

| Fall | Fächer | 1. Prüfung | 2. Prüfung | Prüfer/in |
|------|--------------|-------------|--|---------------------------------------|
| A | 1. Hauptfach | Oberstufe | Unter- oder Mittelstufe | 1x Ausbilder/in, 1x Fremdprüfer/in |
| | 2. Hauptfach | Oberstufe | Unter- oder Mittelstufe | 1x Ausbilder/in, 1x Fremdprüfer/in |
| B | 1. Hauptfach | Oberstufe | Unter- oder Mittelstufe | 1x Ausbilder/in, 1x Fremdprüfer/in |
| | 2. Beifach | Mittelstufe | Unterstufe, falls erforderlich Mittelstufe | 1x Ausbilder/in, 1x Fremdprüfer/in |

Fall C: zwei (Pflicht-)Hauptfächer und ein freiwilliges Hauptfach

In den ersten beiden Hauptfächern (= Pflichtfächern) erfolgt die Prüfung gemäß Fall A. Im zusätzlichen Hauptfach ist die Prüfung in der Oberstufe abzulegen.

Fall D1: zwei Hauptfächer + zusätzliches Beifach

In den beiden Hauptfächern (= Pflichtfächern) legen Sie die Prüfung gemäß Fall A ab. Im Beifach ist die Prüfung in der Unter- oder Mittelstufe abzulegen.

Fall D2: ein Hauptfach und ein Beifach + zusätzliches Hauptfach

Im ersten Hauptfach (= Pflichtfach) legen Sie eine Prüfung in der Oberstufe und eine Prüfung in der Unter- oder Mittelstufe ab. Im Beifach (= Pflichtfach) ist die Prüfung in der Unter- und Mittelstufe abzulegen. Dabei werden möglichst alle Schulstufen berücksichtigt. Im zusätzlichen Hauptfach legen Sie eine Prüfung in der Oberstufe ab.

Fall E: ein Hauptfach und ein Beifach + zusätzliches Beifach

Im Hauptfach (= Pflichtfach) legen Sie eine Prüfung in der Oberstufe und eine Prüfung in der Unter- oder Mittelstufe ab, in einem der Beifächer (= Pflichtfach) in der Unter- und Mittelstufe. Dabei werden möglichst alle Schulstufen berücksichtigt. Im zusätzlichen Beifach legen Sie eine Prüfung in der Unter- oder Mittelstufe ab.

¹⁰ Die Begriffe „Haupt- und Beifach“ beziehen sich auf den erworbenen universitären Abschluss, nicht auf die schulischen Haupt- und Nebenfächer.

| Fall | Fächer | 1. Prüfung | 2. Prüfung | Prüfer/in |
|------|--------------|-------------|--|---------------------------------------|
| C | 1. Hauptfach | Oberstufe | Unter- oder Mittelstufe | 1x Ausbilder/in, 1x Fremdprüfer/in |
| | 2. Hauptfach | Oberstufe | Unter- oder Mittelstufe | 1x Ausbilder/in, 1x Fremdprüfer/in |
| | 3. Hauptfach | Oberstufe | - | Ausbilder/in |
| D1 | 1. Hauptfach | Oberstufe | Unter- oder Mittelstufe | 1x Ausbilder/in, 1x Fremdprüfer/in |
| | 2. Hauptfach | Oberstufe | Unter- oder Mittelstufe | 1x Ausbilder/in, 1x Fremdprüfer/in |
| | 3. Beifach | Mittelstufe | - | Ausbilder/in |
| D2 | 1. Hauptfach | Oberstufe | Unter- oder Mittelstufe | 1x Ausbilder/in, 1x Fremdprüfer/in |
| | 2. Beifach | Mittelstufe | Unterstufe, falls erforderlich Mittelstufe | 1x Ausbilder/in, 1x Fremdprüfer/in |
| | 3. Hauptfach | Oberstufe | | Ausbilder/in |

In ein und derselben Klasse darf bei unteilbaren Fächern **nur eine unterrichtspraktische Prüfung** absolviert werden. Zum Fall der sogenannten „Klappklassen“ lesen Sie bitte auf S. 37 weiter.

Einstündige Fächer

Die schulintern einstündig unterrichteten Fächer (z.B. Geographie, Geschichte, Chemie) müssen während der Phasen der unterrichtspraktischen Prüfungen zweistündig unterrichtet werden.

Wichtig: Wird das einstündige Fach in nur einem Halbjahr zweistündig unterrichtet und erhalten Sie deshalb einen Parallelauftrag (z.B. Geschichte in der Klasse 5a nur im ersten Halbjahr zweistündig und in der Klasse 5b nur im zweiten Halbjahr ebenfalls zweistündig), müssen Sie Ihre unterrichtspraktische Prüfung in einer anderen Klasse durchführen oder durch Vorlage des Tagebuchs der Parallelklassen der Prüfungskommission nachweisen, dass Sie die Einheit der unterrichtspraktischen Prüfung nicht vorher im selbstständigen Unterricht erprobt haben.

Bilinguale unterrichtspraktische Prüfung

Im zweiten Ausbildungsabschnitt führen Sie eigenverantwortlich eine bilinguale Unterrichtseinheit von mindestens 8 Stunden durch. Innerhalb der bilingualen Unterrichtseinheit definieren Sie selbst einen Dreiwochenzeitraum, in dem die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet. Hier werden Sie gemeinsam von Ihren Ausbilder*innen im Fach Englisch und im Sachfach beurteilt.

Die bilinguale unterrichtspraktische Prüfung kann auch in einer Klasse, in der später eine „reguläre“ unterrichtspraktische Prüfung stattfinden wird, abgehalten werden.

Im Anschluss an die bilinguale unterrichtspraktische Prüfung findet – nach einer Erholungsphase – das 20 Minuten dauernde Kolloquium statt. Es kann ganz oder teilweise in Englisch durchgeführt werden. Die Vereinbarung eines Schwerpunktthemas ist nicht zulässig. Diesem Kolloquium geht

keine Darstellung einer Unterrichtseinheit voraus. Als Ergebnis der Prüfungen wird das Bestehen oder Nichtbestehen festgehalten, eine Note wird nicht erteilt.

Das Ergebnis wird in einer Bescheinigung des Seminars festgehalten, die vom Landeslehrerprüfungsamt gesiegelt und dem Zeugnis über die abschließende Staatsprüfung beigelegt wird.

Mindestgruppengröße

Gerade in der Oberstufe und in den aus verschiedenen Klassen zusammengesetzten Fachgruppen ist es wichtig, auf die erforderliche **Mindestgruppengröße** zu achten:

- Sie soll in den Klassen der Unter- und Mittelstufe (Klassen 5 bis 9) zu Schuljahresbeginn mindestens 15 Schüler*innen betragen,
- in den Eingangsklassen der Oberstufe (Klasse 10) mindestens 12 Schüler*innen (Empfehlung).
- In den Kursstufen des Kurssystems sind keine Untergrenzen festgelegt. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Mindestgröße für die Kursbildung, die der Schulleitung per Erlass vorgeschrieben ist, auch Anhaltspunkt für die Prüfungskommission ist.

Generell gilt: Wird die Mindestgruppengröße in einer unterrichtspraktischen Prüfung deutlich unterschritten (z.B. durch Krankheit), entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende, ob die unterrichtspraktische Prüfung neu angesetzt werden muss.

In **Religionslehre** und **Ethik** können die Gruppengrößen nach dem jeweils geltenden Organisationserlass von den allgemeinen Vorgaben abweichen.

Gruppengröße in Sport: Einen Sonderfall stellt das Fach Sport dar: In allen Klassenstufen **müssen** in einer unterrichtspraktischen Prüfung mindestens 12 am Unterricht aktiv teilnehmende Schüler bzw. Schülerinnen anwesend sein. Sie sollten daher mit Ihrer Schulleitung darauf achten, dass die Gruppengröße des Ihnen zugewiesenen Lehrauftrags im Fach Sport zu Beginn des Schuljahres deutlich über der Mindestgruppengröße liegt, sonst müsste vielleicht aufgrund von Krankheitsausfällen die unterrichtspraktische Prüfung abgesagt werden.

Wenn Sie nach Beginn des Schuljahres feststellen, dass die **Mindestgruppengröße unterschritten** wird (z.B. durch Austritt im Religionsunterricht zu Schuljahresbeginn), gehen Sie bitte auf die Seminarleitung zu. Abweichungen von der Norm bedürfen der Rücksprache mit dem Landeslehrerprüfungsamt. Eine Erhöhung der Schülerzahl auf das Minimum durch „**Leihschüler*innen**“ aus Parallelklassen nur für die unterrichtspraktische Prüfung ist **nicht zulässig!**

Unterrichten in sogenannten „Klappklassen“

Insbesondere in den Fächern Sport, Religion und Ethik gibt es sogenannte „Klappklassen“, die sich aus Schüler*innen mehrerer Klassen zusammensetzen. Nun könnte es sein, dass Sie Ihre unterrichtspraktische Prüfung z.B. in Englisch in der 10a durchführen wollen, die Hälfte der Schüler*innen der 10a aber auch in Ihrer Ethik-Lehrprobenklasse ist. Was nun? - Für unterrichtspraktische Prüfungen ist es wichtig, dass die eine Lerngruppe **keine echte Teilmenge** der

anderen sein darf. Das bedeutet, dass zumindest jeweils ein*e Schüler*in nicht der jeweils anderen Lerngruppe angehören muss. Es würde also rein theoretisch genügen, wenn in Ihrer Ethikkasse ein*e einzige*r Schüler*in aus einer anderen Klasse wäre, der Rest aber aus der 10a kommt.

Themenverteilungsplan

Ihr*e Prüfer*in (= Ausbilder*in) sowie der/die Prüfungsvorsitzende erwarten Ihre Nachricht (Email genügt) mit dem Themenverteilungsplan für die entsprechende Prüfungslehrprobenphase. Dieses Schreiben enthält außer Ihrem Namen und dem Ihrer Schule die Nennung der Klasse und den Titel der gesamten Unterrichtseinheit, dann chronologisch die Angabe des Tages mit Datum und Uhrzeit, Raum und selbstverständlich das jeweils vorgesehene Thema der Unterrichtsstunde.



Wichtig: Sie müssen im Themenverteilungsplan alle Unterrichtsstunden angeben, die im Zeitraum von Beginn bis Ende des Prüfungszeitraums liegen.

Folgerung ①: Liegen zum Beispiel in einem Prüfungszeitraum Ferientage, kann in den ersten drei Tagen nach Wiederbeginn des Unterrichts keine unterrichtspraktische Prüfung anberaumt werden, da sie nicht drei Tage vorher eröffnet werden kann. Liegen jedoch in diesen drei Tagen reguläre Stunden in dieser Klasse, werden diese in den Themenverteilungsplan aufgenommen und als nicht besuchbare Stunden ausgewiesen. Diese nicht besuchbaren Stunden tragen zum Voranschreiten im Unterrichtsgang bei.

Folgerung ②: Da das Prinzip gilt, dass die aufgrund Stundentafel und geltendem Stundenplan zu haltenden Stunden auch ausgewiesen und gehalten werden müssen, müssen Stunden, die z.B. durch einen Wintersporttag oder durch ein anderes schulisches Event nicht gehalten werden können, an einem anderen Tag nach- oder vorgeholt werden, indem z.B. eine Einzel- zu einer Doppelstunde ausgeweitet wird.

Doppelstundenmodell und wöchentlich variierende Stundenzahl im Zeitraum der unterrichtspraktischen Prüfungen: Dreistündige Basiskurse werden bei Umsetzung des Doppelstundenmodells häufig wöchentlich wechselnd zwei- oder vierstündig unterrichtet, sodass in einem Prüfungslehrprobenzitraum entsprechend dem Rhythmus 8 oder 10 Stunden als besuchbar ausgewiesen werden müssen. Gleiches gilt z. B. entsprechend bei fünfstündigen Leistungskursen.

Klassenarbeiten dürfen im Prüfungszeitraum nicht geschrieben oder besprochen werden. **Wiederholungsstunden** sind ebenfalls nicht zulässig.

Auch andere feststehende Termine wie Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte oder Projekttage dürfen nicht in die Phasen der unterrichtspraktischen Prüfungen fallen. Ansonsten dürfen Sie solche Klassen nicht für diesen Prüfungszeitraum auswählen.

Die **Termine** für die Abgabe der Themenverteilungspläne entnehmen Sie dem **Terminplan**.

Bitte schicken Sie den jeweiligen **Themenverteilungsplan** und Ihren eigenen Stundenplan per E-Mail als pdf-Anhang direkt an die angegebenen **Mailadressen** der Prüfer*innen und des/der Vorsitzenden (nicht über die Seminar- oder Schulleitung), zudem direkt an das angegebene Postfach des LLPA (llpa-gym@rpt.bwl.de). Dies gilt auch im Fall einer Fremdprüfung.

Krankheit während der Lehrprobenphase

Wenn Sie während eines Prüfungszeitraumes krank werden, melden Sie sich bitte **direkt und unverzüglich beim LLPA**. Zudem reichen Sie ein **qualifiziertes ärztliches Attest mit Befundtatsachen** beim LLPA ein (siehe Moodle); für das Seminar und die Schule gilt das übliche AU-Formular. Um es nochmals zu betonen: Nur dem LLPA gegenüber müssen die „Befundtatsachen“, also die Art der Erkrankung, offengelegt werden, nicht dem Seminar!

KEINESFALLS dürfen Sie während der Krankheit an der Schule anrufen und nach der Mitteilung zum Termin und Thema Ihrer upP fragen. Im Austausch mit dem LLPA wird geklärt, ob bzw. wie eine upP von Ihrer Erkrankung betroffen ist oder betroffen sein könnte. Das LLPA findet mit Ihnen zusammen die jeweils beste Lösung.

Unterrichtspraktische Prüfungen und Parallelklassen

Grundsätzlich gilt: Parallelunterricht bei schulischen Kernfächern ist im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zulässig, da sonst die Breite der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist. Parallelunterricht ist nur in ein- oder zweistündig unterrichteten Fächern möglich, aber auch nur dann, wenn die Breite der Ausbildung nicht gefährdet wird.

- Sie können, wenn Sie Parallelklassen haben, Stunden, die in der Parallelklasse bereits gehalten wurden, dennoch im Themenverteilungsplan für die upP angeben, sofern Sie zu dieser Stunde keine Beratung erhalten haben.
- Hat eine Beratung zu der Stunde, die Sie in den Themenverteilungsplan aufnehmen möchten, stattgefunden (auch im ersten Ausbildungsabschnitt!), ist diese Stunde aber unentbehrlich für die Unterrichtsabfolge, dann sollten Sie (z.B. über die konnektierte prozessbezogene Kompetenz) einen anderen Zuschnitt der Stunde wählen, damit keine 1:1-Kopie vorliegt. Alternativ zum anderen Stundenzuschnitt einer bereits beratenen unverzichtbaren Stunde wäre auch die Klammerung der Stunde und Hinzufügung einer zusätzlichen Stunde möglich (was sich jedoch aus schulorganisatorischer Sicht als schwierig erweisen könnte). Bitte halten Sie in einem solchen Fall Rücksprache mit der Seminarleitung bzw. dem LLPA.

Mindeststundenzahl

Die nach Stundentafel in bestimmten Klassenstufen einstündigen Fächer (z. B. Geographie, Geschichte, Chemie, Musik) müssen während der Phase der unterrichtspraktischen Prüfung zweistündig unterrichtet werden. Dafür wird Ihre Schule sorgen.

Sollte insbesondere bei zweistündigen Fächern (Nebenfächer) durch von den Referendar*innen nicht zu vertretende Umstände eine Stunde wegfallen, sodass die Mindeststundenzahl von 6 besuchbaren Unterrichtsstunden in der dreiwöchigen Phase der unterrichtspraktischen Prüfung unterschritten ist, so muss über eine Unterrichtsverlegung eine zusätzliche Stunde angeboten oder der Prüfungszeitraum entsprechend verlängert werden. In einem solchen Fall informiert Ihre Schulleitung bzw. informieren Sie das LLPA.

In Fächern mit drei oder mehr Wochenstunden (Hauptfächer) sind mindestens 9 besuchbare Unterrichtsstunden in der Phase der unterrichtspraktischen Prüfungen anzugeben. Wird diese Mindeststundenzahl unterschritten, gilt dieselbe Regelung wie bei den zweistündigen Nebenfächern. Sofern Sie im Prüfungszeitraum mehr als diese 9 Stunden unterrichten, müssen Sie alle (!) Stunden gemäß Stundenplan im Themenverteilungsplan als besuchbare Stunden angeben.

Vertiefungs- und Differenzierungsstunden

Sofern Sie in Klasse 10 Vertiefungs- oder Differenzierungsstunden unterrichten, entfällt im Prüfungszeitraum der Vertiefungs- oder Differenzierungsunterricht und damit ggf. eine Teilung der Klasse oder Teamunterricht. Die ganze Klasse wird – wie in den übrigen Stunden der Fächer auch – im Regelunterricht nach Kontingentstundentafel unterrichtet, wobei Maßnahmen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler selbstverständlich möglich sind.

Ankündigung einer unterrichtspraktischen Prüfung

Nachdem Prüfungsvorsitzende*r und Prüfer*in einen Termin für die unterrichtspraktische Prüfung beziehungsweise ein Thema aus dem abgegebenen Themenverteilungsplan ausgewählt haben, sendet der/die Prüfer*in rechtzeitig ein entsprechendes Schreiben an Ihre Schulleitung. Auf dem Formular ist das genaue Datum vermerkt, an dem Ihr*e Schulleiter*in Ihnen dieses auszuhändigen hat.

Die **Eröffnung einer unterrichtspraktischen Prüfung** erfolgt „am dritten Werktag (bei Schwerbehinderung am sechsten Werktag) vor dem Tag, an dem die Prüfung stattfindet“. Samstage werden als Werktagen gezählt.

| | | | | | |
|--|------------|----------|----------|------------|----------|
| Eröffnen am: | Donnerstag | Freitag | Freitag | Montag | Dienstag |
| Unterrichtspraktische Prüfung am: | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |

Wenn der Tag der Eröffnung ein beweglicher Ferientag oder Feiertag ist, kann das Thema am vorausgehenden Werktag bekanntgegeben werden.

Deshalb erhalten Sie vor Ferien auch keine Mitteilung, da in den ersten drei Tagen nach Ende der Ferien in der Regel keine unterrichtspraktische Prüfung angesetzt werden kann. Von dieser Regel kann nur abgewichen werden, wenn aus schulorganisatorischen Gründen die für die Phase der unterrichtspraktischen Prüfung erforderliche Mindeststundenzahl nicht erreicht wird und das Landeslehrerprüfungsamt Tübingen zustimmt. In diesem Fall müssen Sie sicherstellen, wie die

Benachrichtigung an Sie erfolgen kann. Bitte vermerken Sie dies ggf. in Ihrem Themenverteilungsplan.

Sie sind verpflichtet, täglich selbst bei der Schulleitung nachzufragen, ob eine entsprechende Mitteilung für Sie vorliegt. Beachten sie, dass in Ausnahmefällen von den Terminen im Themenverteilungsplan abgewichen werden kann. Sollte das Ihnen mitgeteilte Stundenthema aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht behandelt werden können (z. B. Ausfall vorausgehender Stunden wegen Krankheit, Neuschnee), wenden Sie sich an Ihre Schulleitung und rufen Sie den/die Prüfer*in an und erklären Sie ihm/ihr die Situation.

Diese Regelungen gelten auch für die bilinguale unterrichtspraktische Prüfung.

Dringende Empfehlung: Eine zeitnahe kurze Mitteilung per E-Mail über die erfolgte Eröffnung Ihrer unterrichtspraktischen Prüfung an die Mitglieder der Prüfungskommission kann zur Verfahrenssicherheit für alle Beteiligten beitragen, eventuelle Fehler rechtzeitig aufdecken und sollte deshalb unbedingt erfolgen.

Dauer der unterrichtspraktischen Prüfungen – Doppelstunden

Der jeweilige Unterricht dauert mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Wenn an einer Schule grundsätzlich nur in Doppelstunden (zweimal 45 Minuten en bloc) unterrichtet wird, kann für die unterrichtspraktische Prüfung der an der Schule übliche Zeitrhythmus über den Themenverteilungsplan angegeben werden.

Ihnen wird entweder der Besuch einer einzelnen Unterrichtsstunde (in der Regel 45 Minuten) oder einer Doppelstunde (90 Minuten en bloc) angekündigt. Geht der Unterricht über zwei Unterrichtsstunden, erstreckt sich die unterrichtspraktische Prüfung nur dann auf beide Stunden, wenn sie eine Einheit bilden. Ob es sich bei einer Doppelstunde um eine Einheit handelt (= Besuch der Doppelstunde) oder um zwei thematisch verschiedene Stunden (= Besuch einer Einzelstunde), bringen Sie über die entsprechende Ausweisung des Stundenformates im Themenverteilungsplan zum Ausdruck (GymPO § 21 Abs. 3).

Handelt es sich um zwei thematisch verschiedene Stunden (= zwei hintereinanderliegende Einzelstunden), gibt es folgende Möglichkeiten:

- In der Mitteilung wird der Besuch in der ersten Stunde angekündigt. Dann entfällt an diesem Tag Ihr sonstiger Unterricht, also auch die zweite Stunde der Doppelstunde.
- In der Mitteilung wird der Besuch der zweiten Stunde angekündigt und als Thema das der ersten Stunde genannt. Da Ihr sonstiger Unterricht an diesem Tag entfällt, unterrichten Sie das Thema der zweiten Stunde an einem der nächsten Tage.
- In der Mitteilung wird – drei Tage vorher – der Besuch in der zweiten Stunde angekündigt und auch das Thema der zweiten Stunde benannt. In diesem Falle muss die erste Stunde über eine Stundenplanänderung (eventuell Studententausch) durch die Schulleitung ein oder zwei Tage vorgezogen werden, wenn sie für das Thema der unterrichtspraktischen Prüfung als Vorbereitung erforderlich ist. Die Möglichkeit einer solchen Themenwahl und einer damit

verbundenen notwendigen Vorverlegung der ersten Stunde hat Ihr*e Prüfer*in vorher mit Ihrer Schulleitung geprüft und geplant.

Des Weiteren steht in der GymPO §21 (3): „*Die Prüferin oder der Prüfer legt im Einvernehmen mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Themenverteilungsplan Thema, Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Unterrichtspraxis fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt, die Schule und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.*“

Demzufolge ist der Lehrauftrag – und als Teil dessen der Stundenplan – die verbindliche Vorgabe für den Unterricht innerhalb der Zeiträume für die unterrichtspraktischen Prüfungen. Einige Ausnahme stellt die Regel dar, dass im Zeitraum insgesamt zumindest 6 Stunden ausgewiesen sein müssen. Ein Anrecht darauf, speziell Doppelstunden ausweisen zu dürfen, weil das Referendar*innen so wünschen, gibt es nicht; es ist sogar so, dass eine spezielle Anpassung des Stundenplans, um dies Referendar*innen zu ermöglichen, nicht statthaft wäre.

Der Prüfungsteil Unterrichtspraxis soll sich am üblichen Unterricht orientieren, der in der konkreten Lerngruppe üblicherweise erteilt wird.

Mit anderen Worten:

Wenn der Stundenplan Doppelstunden ausweist, können diese auf zwei Einzelstunden heruntergebrochen werden, sofern dies inhaltlich sinnvoll sein sollte; es ist aber auch möglich, eine Doppelstunde zu zeigen. Die andere Richtung ist unzulässig, d.h. man kann nicht den Stundenplan extra für den Zeitraum der unterrichtspraktischen Prüfungen so verändern lassen, dass aus eigentlich getrennten Einzelstunden (die z.B. montags und mittwochs liegen) für den Zeitraum der unterrichtspraktischen Prüfungen Doppelstunden werden.

Unterrichtsentwurf zur unterrichtspraktischen Prüfung

Sie übergeben dem Sekretariat spätestens 30 Minuten vor Beginn der Stunde einen schriftlichen „Unterrichtsentwurf zur unterrichtspraktischen Prüfung“ mit einem Deckblatt¹¹, das Sie ausfüllen und unterschreiben. Halten Sie bitte **drei Ausfertigungen** bereit, zwei für den/die Vorsitzende*n und eine für den/die Prüfer*in. Im Fach Religion ist ein weiteres, vierstes Exemplar für den/die Prüfer*in der Kirche erforderlich. Bitte unterschreiben Sie die Versicherung auf jedem Exemplar. Im Fach Sport klären Sie im Vorfeld mit der Prüfungskommission, ob der Unterrichtsentwurf dem Prüfungsausschuss an der jeweiligen Übungsstätte oder wie üblich im Sekretariat vorgelegt wird.

Fehlen Entwurf oder Versicherung, ist die unterrichtspraktische Prüfung mit „ungenügend“ zu bewerten.

Der Unterrichtsentwurf umfasst ohne Deckblatt und Materialien im Anhang (wie z.B. Arbeitsblätter, Textauszüge, Bildmaterial etc.) in der Regel bis zu 5 Seiten. Nur so kann er von der Kommission rechtzeitig gelesen werden.

¹¹ Download im Seminar-Moodle.

Der Unterrichtsentwurf kann u.a. enthalten: Angaben zur Klasse, die Einbettung des Themas in den Unterrichtszusammenhang, Stundenziele im Rahmen des Kompetenzaufbaus, sachliche und didaktische Analyse unter Einbeziehung der Heterogenität, Verlaufsplan, Quellen. Beachten Sie bitte, dass sämtliche im Unterricht verwendeten Materialien (z.B. auch digitale Präsentationen [ausgedruckt], Folien mit Bildern oder Texten oder visualisierten Arbeitsaufträgen) dem Entwurf im Anhang beigelegt werden müssen.

Gemäß GymPO müssen Sie in Ihrem Entwurf den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Sie müssen der Prüfungskommission grundsätzlich die Einsichtnahme in das jeweilige Klassen- bzw. Kurstagebuch gewährleisten, um dieser die Möglichkeit zu geben, die gezeigte Unterrichtsstunde in einen größeren Unterrichtszusammenhang einzuordnen.

Der Unterrichtsentwurf wird im Vorfeld nicht mit Ihnen diskutiert und auch nicht kommentiert. Unzulässig sind bei der Erstellung des Entwurfs insbesondere die Hilfen Dritter (GymPO § 21 Abs. 5).

Verspätung und Ausfall durch Krankheit

Es kann vorkommen, dass ein Mitglied der Prüfungskommission verspätet eintrifft. Ruft die betreffende Person rechtzeitig vor Stundenbeginn in der Schule an, kann eventuell durch einen Studentenausch der Prüfungslehrprobenunterricht auf eine spätere Stunde verlegt und so die unterrichtspraktische Prüfung an diesem Tag „gerettet“ werden. Kommt ein Mitglied der Prüfungskommission jedoch später als fünf Minuten nach Stundenbeginn, muss die unterrichtspraktische Prüfung neu angesetzt werden.

Sollten Sie selbst erkranken, rufen Sie bitte sofort die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Ihre Schulleitung an. Die grundsätzlichen Bestimmungen für diesen Fall finden Sie auf S. 39.

Nach der unterrichtspraktischen Prüfung

Unmittelbar nach Abschluss Ihrer unterrichtspraktischen Prüfung zieht sich die Prüfungskommission mit Ihnen in ein ruhiges Besprechungszimmer zurück. Sie erhalten die Gelegenheit, zum Ablauf der Unterrichtsstunde aus Ihrer Sicht Stellung zu nehmen. Eine Stundenbesprechung, wie Sie es von Ihren Ausbilder*innen sonst gewohnt sind, ist nicht vorgesehen. Die Stellungnahme ist nicht verpflichtend. Sie kann zum Beispiel aus einer kurzen Reflexion des Verlaufs unter Berücksichtigung der Planung und Durchführung bestehen oder mögliche Alternativen benennen. Kurze Nachfragen durch die Prüfungskommission zur Klärung des Verständnisses sind möglich.

Im Anschluss berät sich die Prüfungskommission und setzt die Note für die unterrichtspraktische Prüfung fest. Der/Die Prüfungsvorsitzende eröffnet Ihnen auf Wunsch die Note und auf Verlangen auch deren tragende Gründe. Es findet darüber hinaus keine weitere Erläuterung der Bewertung statt. Nach Ihrer Prüfung haben Sie für den Rest des Tages frei. Ihr sonstiger Unterricht an diesem Tag muss vertreten werden. Die Prüfungskommission ist gegenüber der Schulleitung zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und gibt die Note der unterrichtspraktischen Prüfung nicht bekannt.

In den **folgenden Tagen** Ihres **vorübergehend selbstständigen Unterrichts (Leihklasse)** während der Phase der unterrichtspraktischen Prüfung führen Sie in der Regel die Unterrichtseinheit entsprechend Ihrem Themenverteilungsplan zu Ende, selbst wenn die unterrichtspraktische Prüfung bereits in der ersten Woche stattfand. Es gibt in der Regel gute (pädagogische oder sonstige) Gründe dafür, Klassen nicht nach wenigen Tagen schon wieder abzugeben. Andererseits ist dies keine „muss“-Bestimmung: Es kann auch gute Gründe dafür geben, dass Sie die Leihklasse schnellstmöglich wieder abgeben. Ergo: Entscheiden Sie dies zusammen mit Ihrer Schulleitung und der Lehrkraft der Klasse.

Personen mit drei Fächern beachten aber bitte Folgendes: Da ein Unterrichtsbesuch der Schulleitung auch im Dritt Fach erfolgen muss, jener aber nicht vor der UPP stattfinden darf¹², muss er nach der UPP in jener Leihklasse stattfinden. So lange müssen Sie also auf alle Fälle in der Klasse unterrichten.

Auch nach der unterrichtspraktischen Prüfung nimmt in den von Ihnen vorübergehend selbstständig unterrichteten Klassen die Fachlehrkraft nicht am Unterricht teil.

3.2.3 Die mündlichen Prüfungen (Kolloquien)

Dispositionspapiere:

Mitteilungen zu Prüfungsinhalten oder Literaturlisten an die Prüfungskommissionen sind in den Kolloquien untersagt.

Mündliche Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht:
Die Prüfung findet in der Regel zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahrs statt. Sie dauert im Gegensatz zu den anderen mündlichen Prüfungen lediglich etwa 20 Minuten (Einzelprüfung).
Die Prüfungskommission besteht aus Ihrem/Ihrer Dozent*in für Schulrecht und einem/einer Vertreter*in der Kultusverwaltung als Vorsitzendem/r. Sie erhalten unmittelbar nach Abschluss die erreichte Note mitgeteilt. Das Bestehen der Schulrechtsprüfung mit mindestens „ausreichend“ ist eine der Voraussetzungen für das Bestehen der Lehramtsprüfung.

Wenn Ihre Leistung nicht mindestens „ausreichend“ sein sollte, setzt das Landeslehrerprüfungsamt nach einer entsprechenden Zeit einen Termin für eine Wiederholungsprüfung an.

Alle Fachdidaktik-Kolloquien und die mündlichen Prüfungen in Pädagogik werden in zwei zentralen Prüfungswochen zusammengefasst.

Mündliche Prüfung in Pädagogik/pädagogischer Psychologie:

Die Prüfung ist eine Einzelprüfung und dauert 30 Minuten.

¹² Die Regelung, dass ein Schulleitungsbesuch im Lehrprobenzeitraum nicht vor der unterrichtspraktischen Prüfung in der betreffenden Klasse stattfinden darf, ist eine grundsätzliche, d.h. gilt nicht nur für Drittfächer.

In einem dafür vorgesehenen Formular¹³ müssen Sie ein gewünschtes Schwerpunktthema angeben oder gegebenenfalls den Verzicht darauf bestätigen. Besprechen Sie Ihre Vorstellungen mit Ihrem/Ihrer Ausbilder*in, denn Themen dürfen nicht zu eng gefasst werden.

Die Beschäftigung mit dem Schwerpunktthema umfasst etwa ein Drittel der Prüfungszeit. Der Prüfungsausschuss geht dabei „von einer vertieften, über die im Ausbildungsfach behandelten Inhalte hinausgehenden Beschäftigung mit einem Thema aus“ (GymPO § 20 Abs.1). Die Prüfungskommission setzt in der Regel zu Beginn der Prüfung einen Frageimpuls und bringt verschiedene Aspekte des Schwerpunktthemas zur Sprache. In der übrigen Zeit wird die Breite des Wissens aus Ihren Lehrveranstaltungen mit konkretem Bezug zu den Unterrichtserfahrungen geprüft.

Kolloquien in den Fachdidaktiken:

Die fachdidaktischen Kolloquien dauern in jedem Ausbildungsfach 30 Minuten und erstrecken sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung.

In jedem Ihrer Fächer nimmt das fachdidaktische Kolloquium inhaltlich seinen Ausgang jeweils von einer von Ihnen gemeldeten Unterrichtseinheit. Im Folgenden sind wesentliche Randbedingungen für die Wahl dieser Unterrichtseinheit anhand zweier häufig gestellter Fragen angeführt:

Frage 1: Kann die gesamte Unterrichtseinheit der Lehrprobenphase als Ausgangsthema für das Kolloquium angegeben werden?

Antwort:

Die Themen der Lehrprobenphase sind fürs Kolloquium tabu. In den Hinweisen zum VD steht: „Nicht möglich ist eine Unterrichtseinheit, die im Rahmen Ihres Fachdidaktikkurses ausgearbeitet wurde.“

Dasselbe gilt für das Thema einer Lehrprobenphase, dafür haben Sie bereits eine Note erhalten (während nicht für die gesamte Unterrichtseinheit, wohl aber für einen Teil der Unterrichtseinheit, nämlich für die besuchte UPP-Stunde).

Zum Begriff der „Unterrichtseinheit“: Damit ist weder eine Bildungsplaineinheit noch eine Lehrbucheinheit gemeint (zumal diese zwischen einzelnen Schulbüchern variieren). Eine „Unterrichtseinheit“ ist eine zusammengehörige Abfolge mehrerer Unterrichtsstunden, die in einem inneren Zusammenhang stehen und logisch aufeinander aufbauen.

Frage 2: Ist die Zuordnung des Ausgangsthemas zu einer anderen Schultufe als die, in der eine UPP abgeleistet wurde, verpflichtend?

Antwort:

Generell gilt, dass die als Ausgangsthema anzugebenden Unterrichtseinheiten der fachdidaktischen Kolloquien nicht im engen Sinne „Prüfungsgegenstand“ der Kolloquien sind, sondern lediglich Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch. Das wird manchmal

¹³ Sie finden die Word-Version dieses Formulars (*Kolloquien Meldung mündliche Prüfungen SAF Weingarten*) auf der Lernplattform Moodle im Kurs *Referendariat (gymnasial)*.

mit dem Schwerpunktthema in der Päd/Psy verwechselt; dort hat dieses gewählte Thema ein ganz anderes Gewicht.

Dagegen versuchen PO und Hinweise zum VD einen Rahmen zu stecken, aus dem die Unterrichtseinheiten der FD-Kolloquien kommen sollen. Dabei ist der Schwerpunkt im Gegensatz zum Kolloquium der Päd/Psy auf „Unterrichtseinheit“ zu setzen.

Hierzu steht in den Hinweisen zum VD: „*Die fachdidaktischen Kolloquien erstrecken sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Sie nehmen inhaltlich ihren Ausgang von einer Unterrichtseinheit, die Sie grundsätzlich selbstständig, also nicht begleitet, durchgeführt haben und die möglichst einer anderen Schulstufe zugeordnet sein soll als die unterrichtspraktischen Prüfungen im jeweiligen Fach.*“

In anderen Fällen, in denen dies nicht möglich ist, greift folgende Passage aus den Hinweisen zum VD: „**Falls diese Bedingungen nicht erfüllt werden können, ist auch die Angabe einer begleiteten Unterrichtseinheit aus dem ersten Ausbildungsabschnitt möglich.**“ Also erfüllen Unterrichtseinheiten aus dem ersten, begleiteten Ausbildungsabschnitt, die jenseits der UPP-Schulstufen liegen, ebenfalls die Anforderungen.

Schwierig ist der Fall zuweilen beim Kolloquium im dritten Fach: Hier ist die UPP-Einheit oftmals die einzige wirklich eigenständig unterrichtete Einheit, die erteilt wurde. In einem solchen Fall darf zur Not und als begründeter Ausnahmefall die UE einer UPP herangezogen werden.

Nicht möglich sind stets Unterrichtseinheiten, die im Rahmen des jeweiligen Fachdidaktikkurses ausgearbeitet wurden.

Ein **Kolloquium im Beifach** kann sich nur über Inhalte bis zur Mittelstufe erstrecken. Ansonsten gibt es keinen Unterschied zu einem Hauptfach.

Sie tragen die Themen der selbst durchgeführten Unterrichtseinheiten, von denen die fachdidaktischen Kolloquien ihren Ausgang nehmen sollen, zusammen mit dem Schwerpunktthema in Pädagogik/Pädagogischer Psychologie auf dem dafür vorgesehenen Formular ein. Das Formular senden Sie bis zum im Terminplan genannten Datum dem Seminar in digitaler Form (es liegt eine beschreibbare pdf vor) zu (an Axel.Goy@seminar-bsgym-wgt.kv.bwl.de; Betreff: Kolloquien [Name; Kurs]). Die Seminarleitung leitet Ihre Meldung Ihren Prüfer*innen und über das LLPA Tübingen den Prüfungsvorsitzenden zu.

Die Prüfungskommission setzt in der Regel zu Beginn der Prüfung einen Frageimpuls und thematisiert verschiedene Aspekte der Unterrichtseinheit. Nicht vorgesehen sind eine Präsentation der Unterrichtseinheit, die Vorlage eines Handouts oder anderer Materialien sowie eine ungesteuerte Darstellung durch die Studienreferendar*innen.

Die Prüfungskommission geht dabei von einer vertieften und vor allem reflektierten Beschäftigung mit den für die Unterrichtseinheit relevanten fachdidaktischen Themen aus. Im weiteren Verlauf wird die Breite Ihres Wissens aus Ihren fachdidaktischen Lehrveranstaltungen mit konkretem Bezug zu Ihren Unterrichtserfahrungen auch in anderen Bereichen geprüft.

3.2.4 Die Prüfungen im zeitlichen Überblick

Prüfungszeitplan (*für Zwei-Fächer-Kombination*):

| | 2. Ausbildungsabschnitt | | | 3. Ausbildungsabschnitt | | | |
|------------------|----------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|--|--------------------------|
| Zeitpunkt | September/ Oktober | Dezember | Januar | Februar - April | | Mai | |
| Prüfungsleistung | Schulrechtsprüfung (mündlich) | Unterrichtspraktische Prüfung I | Unterrichtspraktische Prüfung II | Unterrichtspraktische Prüfung III | Unterrichtspraktische Prüfung IV | Mündliche Prüfungen in <ul style="list-style-type: none"> • Päd/Psy • Fach I • Fach II | Schulleitungsbeurteilung |
| Ort | Seminar Weingarten | Schule | Schule | Schule | Schule | Seminar Weingarten | Schule |
| § GymPO | § 18 | § 21 | § 21 | § 21 | § 21 | § 22 | § 13, Abs. (5), (6) |
| Gewichtung | 1/13 | 1,5/13 | 1,5/13 | 1,5/13 | 1,5/13 | 3 x 1/13 = 3/13 | 3/13 |

3.2.5 Leistungsziffer nach § 24 GymPO

Vorläufige Bescheinigung:

Das Landeslehrerprüfungsamt ist bereit, Ihnen ab Mitte Mai nach Abschluss aller Prüfungen für Bewerbungen außerhalb des Landesdienstes in Baden-Württemberg so schnell wie möglich eine **vorläufige** Bescheinigung über das Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium mit den dann vorliegenden Prüfungsergebnissen auszustellen. Sie müssen diese Bescheinigung jedoch selbst anfordern (Abgabe eines frankierten und an Sie adressierten Briefumschlags im Sekretariat in der Phase der mündlichen Prüfungen in Pädagogik/Pädagogischer Psychologie).

Berechnung der **Leistungsziffer** nach der Formel:

$$\text{Leistungsziffer} = (\emptyset \text{ der Fachnote Wiss. Prüfung})$$

$$\times 20$$

+

$$(\emptyset \text{ der Gesamtnote der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung})$$

$$\times 20$$

Die beste Leistungsziffer ist demzufolge:

$$1,0 \times 20 + 1,0 \times 20 = 40$$

Berechnung bei einem weiteren freiwilligen Fach:

Es werden zwei Leistungsziffern berechnet: (A) Einmal ohne drittes Fach und (B) einmal unter Einbezug des dritten Faches. Die bessere der beiden Leistungsziffern kommt zum Tragen, ein freiwilliges drittes Fach kann also nicht zu einer Verschlechterung beitragen.

Zu (B): Der Durchschnitt der Fachnote Wiss. Prüfung berechnet sich aus der Note der Pflichtfächer und der Note des dritten Faches im Verhältnis 2:1.

Bei einem freiwilligen dritten Fach bekommen Sie im Übrigen zwei Zeugnisse ausgestellt: eines für Ihre beiden ersten Fächer, ein separates für Ihr Drittelfach.

3.2.6 Freie Tage vor Prüfungen

Am Tag Ihrer Prüfungen werden Sie von weiteren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt.

Darüber hinaus werden Sie auf Ihren Wunsch hin vor einer oder maximal zwei Prüfungen Ihrer Wahl (Schulrechtsprüfung, unterrichtspraktische Prüfungen oder Kolloquien) an insgesamt maximal zwei Tagen von Ihren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt. Diese Regelung gilt nur für Tage, die unmittelbar vor der Prüfung liegen. Sofern der Prüfungstag auf einen Tag nach Sonn- oder Feiertag folgt, ist die Freistellung also nicht möglich. Vor unterrichtspraktischen Prüfungen dürfen die im Themenverteilungsplan ausgewiesenen Stunden natürlich nicht betroffen sein.

Die Schule führt Buch über die freien Tage vor Prüfungen.